

ANHANG V

Muster für aus dem EFRE (Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“), dem ESF+, dem Kohäsionsfonds, dem JTF und dem EMFAF unterstützte Programme – Artikel 21 Absatz 3

CCI-Nr.	2021AT05FFPR001
Bezeichnung auf EN	ESF+ Programme Employment Austria 2021-2027
Bezeichnung in Landessprache(n)	ESF+ Programm Beschäftigung Österreich 2021-2027
Version	
Erstes Jahr	2021
Letztes Jahr	2027
Förderfähig ab	1.1.2021
Förderfähig bis	31.12.2030
Nummer des Kommissionsbeschlusses	
Datum des Kommissionsbeschlusses	
Nummer des Änderungsbeschlusses des Mitgliedstaats	
Datum des Inkrafttretens des Änderungsbeschlusses des Mitgliedstaats	
Nicht substanzielle Übertragung (Artikel 24 Absatz 5 der Dachverordnung)	
Unter das Programm fallende NUTS-Regionen (gilt nicht für den EMFAF)	AT - Österreich
Betroffene(r) Fonds	<input type="checkbox"/> EFRE
	<input type="checkbox"/> Kohäsionsfonds
	<input checked="" type="checkbox"/> ESF+
	<input checked="" type="checkbox"/> JTF
	<input type="checkbox"/> EMFAF
Programm	<input type="checkbox"/> im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“, nur für Gebiete in äußerster Randlage

1. Programmstrategie: wichtigste Entwicklungsherausforderungen und politische Maßnahmen¹

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe a Ziffern i bis viii und x sowie Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) .../...⁺
(Dachverordnung)

Dank eines stabilen Wirtschaftswachstums und einer steigenden Beschäftigung bis zum Jahresende 2019 zeigte sich bei der Entwicklung am österreichischen Arbeitsmarkt eine kontinuierliche Verbesserung. Mit dem Aufkommen der Covid-19-Krise und deren Auswirkungen sind jedoch massive Veränderungen in den Bereichen Arbeitsmarkt, Bildung und Soziales zu beobachten. Die Arbeitslosigkeit nahm ab März 2020 schockartig zu und erreichte im April 2020 mit einem Anstieg von mehr als 76% im Vergleich zum Vorjahr seinen Höchststand (522.253). Seither ist es – mit Ausnahme jener Monate im Lockdown - kontinuierlich zu einem Rückgang der Zahl der arbeitslos oder in Schulung befindlichen Personen gekommen. Im Oktober 2021 waren noch rund 269.514 Personen als arbeitslos vorgemerkt.

Kennzeichnend für die bisherige Entwicklung der Arbeitslosigkeit ist ein deutlicher Anstieg der Zahl der Langzeitarbeitslose sowie Langzeitbeschäftigungslosen: So war um Juni 2021 ein Rückgang der vorgemerkten Arbeitslosen im Vergleich zum Vorjahr um 30% zu beobachten, während gleichzeitig der Bestand an Langzeitarbeitslosen um 44% zunahm. Demnach kommt es zu einer Verfestigung der Arbeitslosigkeit, von der insbesondere ältere Arbeitslose sowie Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen betroffen sind. Damit verbunden ist in weiterer Folge eine Erhöhung des Armutsrisikos für diese Gruppen.

Besonders betroffen von der Covid-19-Krise sind auch Jugendliche, die über einen längeren Zeitraum vergeblich eine Lehrstelle gesucht haben, oder die eine Lehre absolvierten, aber im Betrieb nicht weiter beschäftigt werden. Viele der beim AMS vorgemerkten Jugendlichen haben keine abgeschlossene Berufsausbildung. Besonders für Jugendliche, die am Arbeitsmarkt nicht gleich Fuß fassen können, wird es in Zukunft immer schwieriger, den Einstieg in eine Beschäftigung zu schaffen. Dies betrifft in besonderem Maße ausgrenzungsgefährdete

¹ Für Programme, die auf die Unterstützung des spezifischen Ziels gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe m der ESF+-Verordnung beschränkt sind, muss die Beschreibung der Programmstrategie nicht mit den in Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe a Ziffern i, ii und vi der Dachverordnung aufgeführten Herausforderungen in Verbindung stehen.

⁺ ABl.: Bitte die Nummer der Verordnung in diesem Dokument (ST 6674/21) einfügen.

Jugendliche und junge Erwachsene mit Assistenzbedarf, die vom größeren Verdrängungswettbewerb am Lehrstellenmarkt besonders betroffen sind.

Weiters hat die Covid-19-Pandemie Frauen am Arbeitsmarkt noch stärker unter Druck gebracht und Frauen sind mehrfach von der Krise betroffen: einerseits durch eine höhere Arbeitslosigkeit, andererseits eine verstärkte Belastung durch eine Erhöhung der Betreuungspflichten sowie der Beschäftigung in systemrelevanten Wirtschaftsbereichen (siehe Bock-Schappelwein et al. 2020a).

Auch im Bildungsbereich zeigen sich massive Veränderungen. Durch Umstellung auf E-Learning wird die soziale Ungleichheit noch verstärkt. Gerade für SchülerInnen aus benachteiligten Familien, die weder über die erforderliche Hard- noch Softwareausstattung verfügen, verschlechtern sich die Bildungschancen und die Kluft in den Bildungsergebnissen vertieft sich weiter.

Die für Österreich ausgelegte ESF-Strategie für 2021-2027 hat bei der Bekämpfung der Folgen der Covid-19-Krise in den Folgejahren eine wichtige Rolle.

Welche **wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Unterschiede** sind allgemein für Österreich hervorzuheben?

Österreich zählt gemäß dem Länderbericht 2019 zu den EU-Staaten mit einer relativ hohen **Frauenbeschäftigungsquote** von 71,7% 2018 (EU-28-Durchschnitt 67,4%). Allerdings basiert diese hohe Erwerbsbeteiligung auf einer sehr **hohen Teilzeitbeschäftigung** von Frauen: 2019 betrug die weibliche Teilzeitquote in Österreich 47,7% (Männer 10,7%); Österreich hat damit die zweithöchste Teilzeitquote für Frauen EU-weit. Einerseits ist Teilzeitbeschäftigung für viele (zumeist) Frauen eine Möglichkeit, überhaupt einer Beschäftigung nachzugehen, andererseits sind zahlreiche Nachteile damit verbunden, die wiederum ursächlich zum hohen **Gender Pay Gap** und dem sehr ausgeprägten Gender Pension Gap in Österreich beitragen (vgl. Mayrhofer 2018). Frauen vermehrt sind aufgrund von (Kinder)Betreuungspflichten teilzeitbeschäftigt, während das Hauptmotiv bei den Männern die Aus- und Weiterbildung ist (Specht-Prebenda 2018, Huemer et al 2017). Zudem stellt sich das Problem der unfreiwilligen Teilzeit. Eine Begleiterscheinung der ungleichen Verteilung der bezahlten Erwerbsarbeit ist die ebenfalls sehr ungleiche Aufteilung der unbezahlten Pflege- und Hausarbeit: Laut Eurostat verbringen Männer 7,1 Stunden mit wöchentlicher Betreuungs- und Hausarbeit, Frauen hingegen 24,1 Stunden (letzte Zahlen verfügbar für 2015; Bergmann & Sorger 2020); der österreichische Gender Gap der unbezahlten Betreuungsarbeit ist EU-weit der dritthöchste.

Neben gesellschaftlich geprägten Normen, ist vor allem die **Kinderbetreuungssituation** wesentlich, ob eine Vollzeitbeschäftigung für beide Elternteile möglich ist oder nicht. Laut EU-SILC besuchten 20,0% der Kinder unter 3 Jahren im Jahr 2018 eine formelle Kinderbetreuung; diese Quote liegt deutlich unter dem EU-28-Durchschnitt von 35,1%. Weiters besuchten 84,4% der Kinder zwischen 3 Jahren und dem

Schulpflichtalter 2018 eine Kinderbetreuung (EU-Schnitt 86,8%). Dabei sind enorme regionale Unterschiede zu verzeichnen, beispielsweise schwankt die Betreuungsquote der unter Dreijährigen zwischen 44% in Wien und 15% in der Steiermark. Zudem wären auch für Schulkinder Engpässe in der Nachmittagsbetreuung zu thematisieren.

Auch die **Unterausschöpfung des Arbeitskräftepotenzials älterer ArbeitnehmerInnen** zählt zu einer der zentralen Herausforderungen in Österreich: So ist die Erwerbsquote älterer ArbeitnehmerInnen (55-64 Jahre) in Österreich mit 57,0% vergleichsweise niedrig (EU-Schnitt: 62,9%, Quelle: Eurostat 2021). Insbesondere die Erwerbsquote von Frauen dieser Altersgruppe ist mit 48,8% extrem niedrig (Männer 65,6%)¹ und weist auf einen dringenden Handlungsbedarf hin. Weiters sind ältere Personen im Falle von Arbeitslosigkeit überdurchschnittlich häufig von Langzeitarbeitslosigkeit betroffen.

Weiters belegen zahlreiche Studien (z.B. Leoni 2018: Fehlzeitenreport; Bergmann et al 2019: Digitalisierung der Arbeitswelt), dass vor allem ältere Arbeitskräfte mit dem immer steigenden Zeit- und Kostendruck – auch im Zuge der Digitalisierung - schwer umgehen können ebenso wie mit den daraus entstehenden laufend notwendigen Weiterbildungsanforderungen. Dies kann zu Krankenständen und im schlimmsten Fall zu Arbeitslosigkeit führen. So belegt etwa auch der Fehlzeitenreport 2018 (Leoni 2018), dass die Krankenstandstage ab einem Alter von 50 Jahren stark ansteigen und in der Gruppe der 60 bis 64-Jährigen einen Höchstwert erreichen. Zugleich sind in diesen Altersgruppen trotz der jüngsten Reform nach wie vor sehr hohe Zugänge in Invaliditätspension zu finden. Diese Faktoren zusammengesehen weisen darauf hin, dass doch ein bedeutender Teil an älteren Erwerbstätigen – insbesondere ab dem 55. Lebensjahr - mit gesundheitlichen Problemen konfrontiert ist und aufgrund fehlender geeigneter Arbeitsplätze den Arbeitsmarkt verlassen muss.

Im Hinblick auf das **Armutrisiko bzw. –gefährdung zeichnet sich für bestimmte Gruppen nach wie vor eine hohe Betroffenheit** ab, die sich im Zuge der Corona-Krise noch weiter verschärfen dürfte. Der Anteil der von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohten Personen liegt in Österreich mit 16,9% (2019) deutlich unter dem EU-28-Durchschnitt von 21,4%, aber nach wie vor stellt diese Gruppe mit rund 1,5 Millionen Menschen eine relevante Zielgruppe dar. Zudem zeigt sich, dass die Zahl jener Menschen, die trotz Erwerbstätigkeit in Teil- oder Vollzeit Leistungen der Mindestsicherung in Anspruch nehmen müssen, steigt.

¹ [Statistics | Eurostat \(europa.eu\)](https://ec.europa.eu/eurostat/)

Eine nähere Betrachtung des von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohten Personenkreises macht deutlich, dass folgende Personengruppen 2019 Raten der Armuts- oder Ausgrenzungsgefährdung aufwiesen, die deutlich über dem nationalen Durchschnittswert von 16,9% liegen:

- Langzeitarbeitslose (ganzjährig nicht erwerbsaktiv) (20-64 Jahre) (72%)
- aus gesundheitlichen Gründen nicht erwerbstätige Personen (20-64 Jahre) (62%)
- Personen mit Nicht-österreichischer Staatsbürgerschaft
 - aus EU/EFTA-Staaten (29%)
 - aus Nicht-EU/EFTA-Staaten (45%)
- Ein-Eltern-Haushalte (46%)
- Teilzeitbeschäftigte (weniger als 12 Wochenstunden) (20-64 Jahre) (31%)
- Nicht erwerbsaktive Personen (20-64 Jahre) (34%)
- Alleinlebende Frauen (29%)

Auch **Menschen mit Behinderungen** sind in deutlich höherem Ausmaß von Armut oder sozialer Ausgrenzung betroffen als Menschen ohne entsprechende Einschränkungen. So sind Personen, die durch Behinderung stark beeinträchtigt sind, zu 33% zeitweilig oder dauerhaft armutsgefährdet (EU-SILC 2019), während dies für 23% der österreichischen Wohnbevölkerung insgesamt gilt. Aber auch die Arbeitsmarktsituation von Menschen mit Behinderungen wird in einem Sonderbericht der Volksanwaltschaft („Keine Chance auf Arbeit – Die Realität von Menschen mit Behinderung“, Wien 2019) als „absolut unzureichend“ bezeichnet. So lag die Erwerbsquote von Menschen mit Behinderungen im Erwerbsalter im Jahr 2018 mit 58,5% deutlich unter jener von Menschen ohne Beeinträchtigung (77,8%). Menschen mit Behinderungen haben auch weiterhin ein höheres Risiko arbeitslos zu werden.

Im Schulbereich stellen vor allem die ausgeprägten sozialen und regionalen Unterschiede der **SchulabbrecherInnenquote** eine Herausforderung dar. Diese war bis 2016 rückläufig ist seither gestiegen und betrug im Jahr 2019 7,8% (2016 6,9%). Auffällig ist, dass in der Gruppe der Jugendlichen mit Migrationshintergrund der Anteil der SchulabbrecherInnen 2,4-mal (2.Generation) bzw. 4-mal (1.Generation) so hoch ist wie im Durchschnitt. Die Quote variiert auch regional sehr stark, von 4,4% in ländlichen Gebieten, 7,6% in kleineren Städten und Vororten sowie 11,7% in Städten (dicht besiedelten Gebieten).

Mit einer Schulabbruchsquote von 7,8% liegt Österreich zwar deutlich unter dem Europa-2020-Zielwert von 10%. Ein anderes Bild entsteht jedoch, wenn detailliertere Daten des Bildungsbezogenen Erwerbskarrierenmonitorings (BibEr) zur Berechnung des Anteils der frühen BildungsabbrecherInnen (FABA) herangezogen werden. Die aktuellsten verfügbaren Auswertungen weisen etwa für das Jahr 2015 in der Altersgruppe der 15-24-Jährigen einen Anteil an frühen AbbrecherInnen (FABA) von 12,7% aus. Für die auf diese Altersgruppe berechnete SchulabbrecherInnenquote ergibt sich ein Wert von 7,2% (siehe Steiner, M./ Pessl, G./ Kulhanek, A. (2019): Under Pressure!?: Integrationschancen und Ausgrenzungsrisiken formal gering Qualifizierter, Wien). Was die Abbruchanteile differenziert nach Schulformen auf der Sekundarstufe II betrifft, so zeigt sich, dass berufsbildende Schulformen (BMS und BHS) besonders betroffen sind. Nach sozioökonomischen Merkmalen der SchülerInnen betrachtet, sind vor allem männliche Jugendliche und insbesondere Jugendliche mit Migrationshintergrund davon betroffen.

Eine weitere zentrale Herausforderung sind die **unterdurchschnittlichen Bildungschancen und Grundkompetenzen von benachteiligten Menschen** und unterrepräsentierten Gruppen. Auswertungen der Statistik Austria belegen, dass bei gering Qualifizierten sowie Nicht-Erwerbstätige und Jugendliche, die sich nicht in Beschäftigung, Ausbildung oder Weiterbildung befinden (NEETs) häufig Aufholbedarf bei den Schlüsselkompetenzen (Rechnen, Schreiben, Lesen) besteht (PIAAC Statistik Austria (2013)). Die letzten verfügbaren Daten stammen aus der Erhebung 2011/12 und gemäß diesen Ergebnissen haben rund 970.000 Personen in Österreich nur eine niedrige oder keine Lesekompetenz. Dies entspricht einem Anteil von rund 17,1%, besonders häufig sind hier Personen mit nicht-deutscher Muttersprache vertreten. Im Bereich der Alltagsmathematik liegt der Anteil jener Personen mit niedriger oder keiner Kompetenz bei 16,1%. Insgesamt weisen rund 243.000 Personen in Österreich (16 bis 64 Jahre) fehlende oder mangelnde Kompetenzen in Lesen und Mathematik auf. Auch hier belegen die Ergebnisse große Unterschiede nach Alter, formellem Bildungsabschluss, Herkunftsland oder Einkommen. Gerade ältere sowie niedrig qualifizierte Personen sind häufig auch jene, die mit den digitalen Anforderungen am Arbeitsmarkt schwer mithalten können.

Seitens der Statistik Austria werden Daten zu **Weiterbildungsaktivitäten** unter anderem im Rahmen des Adult Education Survey (AES) erhoben. Die letzte Erhebung aus dem Jahr 2016/17 zeigt hier durchwegs positive Trends: So ist der Anteil der 25- bis 64-Jährigen, die in den letzten 12 Monaten an Aus- und Weiterbildungen teilnahmen, in einem Zeitraum von fünf Jahren von 48% auf 60% (Männer 61%, Frauen 59%) gestiegen. Allerdings ist dieser Anstieg vor allem auf jüngere Erwerbstätige sowie Personen mit höheren Bildungsabschlüssen zurückzuführen. Zudem nehmen nur 31% der PflichtschulabsolventInnen an Aus- und Weiterbildungen teil, während dieser Anteil MaturantInnen bei 71% und bei UniversitätsabsolventInnen bei 84% liegt. Weiters verzeichnen nur 35% der Nicht-Erwerbstätigen Teilnahmen (Erwerbstätigen 68%).

Für die oben genannten Unterschiede und Herausforderungen besteht entsprechender **Investitionsbedarf** und die Finanzmittel seitens des ESF sind relevant, da angestrebte Maßnahmen nicht seitens des Privatsektors angeboten werden und auch nicht im gewerblichen Interesse möglicher involvierter Unternehmen liegen, sondern dem Interesse der Allgemeinheit dienen. So besteht etwa nach wie vor ein extrem hohes geschlechtsspezifisches Lohngefälle. Dieses lag im Jahr 2017 bei 19,9%, was weit über dem EU-28-Durchschnitt von 16,0% liegt. Die Ungleichheiten setzen sich in den noch ausgeprägteren Unterschieden bei den Pensionen fort: der Gender Pension Gap 2017 liegt in Österreich bei 40,5% (EU 35,2%). Geisberger & Glaser (2017) führen ein Drittel der Lohnunterschiede in Österreich auf die horizontale Segregation zurück. Im EU-Vergleich ist die Konzentration von Frauen in Österreich im Niedriglohnbereich sehr hoch (Geisberger 2017): 23,1% der Frauen und 8,7% der Männer waren zu Löhnen unterhalb der Niedriglohnschwelle beschäftigt. Damit ist Österreich nach Estland das Land mit dem größten Abstand zwischen den Geschlechtern. Besonders hoch ist der Anteil an (weiblichen) Niedriglohnbeschäftigten im Bereich Handel, Beherbergung und Gastronomie sowie sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen (etwa Reinigungskräfte, FriseurInnen, KosmetikerInnen). Dieses **Marktversagen** trifft auch auf Maßnahmen mit dem Ziel eines längeren Verbleibs von älteren Arbeitskräften auf dem Arbeitsmarkt zu. Erhebungen zeigen noch wenig Bewusstsein bei Betrieben und Beschäftigten zu altersgerechtem Arbeiten und demografischem Wandel zu Tage, insbesondere bei Klein- und Mittelbetrieben (siehe dazu: Hintermayer, C. (2017): Alter(n)sgerechte Arbeit. Woran scheitert alter(n)sgerechtes Arbeiten in Österreich? Meinungsraum.at, Wien). Dabei zeigt sich auch, dass ältere Menschen nicht ausreichend im digitalen Wandel 'mitgenommen' werden.

Auch die Inklusion armutsgefährdeter Gruppen liegt nicht im primären Interesse der Privatwirtschaft, sondern muss im Interesse einer Förderung der sozialen Kohäsion durch Initiativen der öffentlichen Hand adressiert werden.

Mit der AusBildung bis 18 (AB18), gemäß der alle Jugendlichen bis zum Alter von 18 Jahren eine Schule, Lehre oder andere Ausbildung besuchen oder an vorbereitenden und unterstützenden Maßnahmen und Angeboten teilnehmen müssen, wurde 2016 ein **zentrales Reformvorhaben der österreichischen Bildungs-, Jugend- und Arbeitsmarktpolitik** implementiert. Wesentliche Bestandteile sind Maßnahmen im Schulbereich und am Übergang Schule-Ausbildung-Beruf für spezifische jugendliche Zielgruppen, die in Bezug auf Bildung und Ausbildung Benachteiligungen erfahren (haben) und besonderer Unterstützung bei der Fortsetzung ihrer Bildungskarriere bedürfen. Ergänzend dazu sollen auch im Rahmen des ESF+ Unterstützungsangebote umgesetzt werden.

Die oben beschriebenen Unterschiede in den Bereichen Beschäftigung, Bildung und soziale Eingliederung zählen auch zu jenen Herausforderungen, die **seitens der Europäischen Kommission im Länderbericht 2019 spezifiziert** werden und die es im Rahmen des ESF+ in der Periode 2021 bis 2027 zu adressieren gilt. Dazu zählen etwa ein Schwerpunkt zur Förderung der Arbeitsmarktteiligung von

Frauen und der Gleichstellung von Frauen und Männern, die Erhöhung der Teilhabe älterer ArbeitnehmerInnen am Arbeitsmarkt oder das im EU-Vergleich geringe Niveau an Grundkompetenzen bei bestimmten sozioökonomischen Gruppen. In den Ratsempfehlungen für Österreich 2019 werden insbesondere ältere Personen im erwerbsfähigen Alter, Personen mit Migrationshintergrund und gering Qualifizierte als zentrale Zielgruppen für die zukünftige Programmperiode definiert, denen ein gleichberechtigter Zugang zum lebenslangen Lernen zu gewähren ist, vor allem durch flexible Weiterbildungs- und Umschulungsangebote unter Berücksichtigung von Digitalkompetenzen.

Die geplanten Interventionen in der Periode 2021-2027 bauen stark auf den **Erfahrungen** der ESF Periode 2014-2020 auf. So belegt die begleitende Evaluierung des ESF OP, dass die unternehmensnahen Beratungs- und Unterstützungsleistungen bei Gleichstellung und Aktives Altern eine Schlüsselrolle bei der Beseitigung struktureller Benachteiligungen spielen (siehe: WIFO/IHS/L&R (2019): Das Operationelle Programm Beschäftigung des ESF – Österreich 2014-2020. Bericht der Begleitenden Evaluierung zu Konzeption und Umsetzung, Wien). Es zeigt sich auch, dass beim Aktiven Altern Unternehmen, insbesondere KMU, erhöhten Unterstützungsbedarf bei der Implementierung entsprechender Maßnahmen aufweisen, der durch entsprechende ESF-kofinanzierte Beratung bedarfsgerecht abgedeckt werden konnte. Da seitens der Unternehmen noch Unterstützungsbedarf insbesondere im Kontext von Digitalisierung und Aktives Altern besteht, wird dieser Schwerpunkt in der ESF+ Periode 2021-2027 ausgebaut.

Bei der Armutsbekämpfung in der ESF-Periode 2014-2020 hat sich gezeigt, dass der ESF eine wichtige Rolle bei der Eingliederung bestimmter Gruppen (2015 und Folgejahre waren dies insbesondere Flüchtlinge) darstellt, die durch holistische Ansätze in Form von Integrationsketten und in Verknüpfung mit flankierenden Massnahmen (z.B. zur sozialen Stabilisierung). Da für spezifische Gruppen ein überdurchschnittliches Armutsrisiko besteht, soll auch in der Periode 2021-2027 ein Schwerpunkt zur aktiven Inklusion umgesetzt werden.

Im Rahmen der Nationalen Strategie zur Verhinderung des Vorzeitigen Schulabbruchs wurden Maßnahmen zur Vermeidung des Schulabsentismus oder der Schulpflichtverletzung vorgesehen, die bereits in der Programmperiode 2014-2020 im Rahmen des ESF implementiert wurden. Angesichts der in der Evaluierung des ESF in der Periode 2014-2020 festgestellten Bedeutung und positiven Wirkungen sollen diese Maßnahmen auch in der Periode 2021-2027 weiter ausgebaut werden. Ergänzend dazu soll der Erwerb von Grundkompetenzen durch entsprechende Maßnahmen in Volksschulen und Neuen Mittelschulen unterstützt werden.

Beim Zugang zum lebensbegleitenden Lernen macht die begleitende Evaluierung deutlich, dass der ESF wichtig war für die Professionalisierung der Erwachsenenbildung und die Bildungsberatung für die Inanspruchnahme entscheidend war. Insbesondere Personen

mit Migrationshintergrund konnten gut erfasst werden. Es zeigt sich, dass auch in Zukunft ausreichend Potenzial für Teilnahmen an Basisbildung und Nachholen des Pflichtschulabschlusses vorhanden ist.

Europäische Säule Sozialer Rechte

Gemäß Artikel 4 der künftigen ESF+-Verordnung trägt der ESF+ zu dem in der Dachverordnung spezifizierten politischen Ziel ‚Ein sozialeres und inklusives Europa, in dem die europäische Säule sozialer Rechte umgesetzt wird‘ bei.

Bei der Interventionsstrategie werden einzelne Grundsätze aus allen drei Kapiteln (Chancengleichheit und Arbeitsmarktzugang, Faire Arbeitsbedingungen, Sozialschutz und soziale Inklusion) direkt in Form von Prioritäten adressiert. Dabei handelt es sich um folgende Grundsätze:

- Allgemeine und berufliche Bildung und lebenslanges Lernen (01)
- Gleichstellung der Geschlechter (02)
- Chancengleichheit (03)
- Aktive Unterstützung für Beschäftigung (04)
- Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben (09)
- Gesundes, sicheres und geeignetes Arbeitsumfeld und Datenschutz (10)
- Inklusion von Menschen mit Behinderungen (17)

Administrative Herausforderungen

Die Verbindung zwischen den europäischen Vorgaben einer Programmumsetzung und den bestehenden nationalen Strukturen bedingte bislang ein komplexes und umfangreiches Verwaltungs- und Kontrollsystem, welches, daraus resultierend, fehlerempfindlich wurde. Ziel ist es, die Komplexität in der Umsetzung zu reduzieren und mögliches zusätzliches Vereinfachungspotenzial zu nutzen. Primär wird dieser Schritt mit dem IT-System erzielt.

Die Überarbeitung und Optimierung der administrativen Strukturen, deren Spiegelung im IT-System sowie die Sicherstellung des Prüfpfads sind wesentliche Eckpfeiler zur Reduktion der administrativen Belastungen auf allen Ebenen. Die Entwicklung eines IT-Systems zeigte sich in der Periode 2014-2020 als äußerst ressourcenaufwendig und wird eine Herausforderung bleiben.

Zudem sollen die Abrechnungsmodalitäten weiter vereinfacht werden. Die Anwendung der vereinfachten Kostenoptionen ermöglichte bislang eine Vereinfachung für Projektträger und ESF-Behörden. Die Entwicklung zusätzlicher vereinfachter Finanzierungs- und Abrechnungsmodelle wie „Financing not linked to costs“ oder „result based“-Ansätzen, birgt weiteres Vereinfachungspotenzial. Generell werden die vereinfachten Kostenoptionen begrüßt, sind jedoch auch mit Unsicherheiten und Risiken behaftet. Das betrifft insbesondere die Auslegung der Vorschriften und den damit verbundenen Risiken von Finanzkorrekturen.

Zudem werden die folgenden Jahre durch beträchtlichen Koordinierungsbedarf mehrerer parallellaufender Programme geprägt sein, denen jeweils eigene Programmierungs- und Umsetzungsregeln zugrunde liegen. Demzufolge bedarf die Koordination der Programme einen höheren Ressourceneinsatz, der die nationalen Stellen belastet.

Komplementaritäten und Synergien mit anderen Formen der Unterstützung

Hier sind für den ESF+ vor allem IBW/EFRE, die „Home-Funds“ (AMIF, BMVI, ISF), ELER/LEADER und ERASMUS+ zu nennen. Zum **IBW/EFRE** besteht eine inhaltliche Abgrenzung durch die jeweiligen Zielsetzungen: Während der ESF das politische Ziel „soziales Europa“ fokussiert, sind dies im EFRE die politischen Ziele „intelligentes Europa“, „grüneres, CO₂-armes Europa“ und „bürgernahes Europa“. Bei den so genannten **Home-Funds** erfolgte eine klare Abgrenzung nach Zielgruppen, lediglich zwischen AMIF und ESF+ ist im Hinblick auf die Zielgruppe „Drittstaatsangehörige“ eine kontinuierliche Abstimmung notwendig und vorgesehen. Auch zwischen **ERASMUS+** und ESF+ gibt es aufgrund unterschiedlicher Schwerpunkte keine Überschneidungen, zudem zielt der ESF+ ausschließlich auf nationale Maßnahmen ab. Weiters ist im ESF+ geplant, dass gemeinsam mit „Lokalen Aktionsgruppen“ (LAG) (**CLLD-Ansatz Leader**) im Bereich „Vereinbarkeit und Gleichstellung von Frauen und Männern“ bedarfsbezogene Calls entwickelt werden, wobei die Projekte direkt über das ESF+ Programm Beschäftigung Österreich & JTF 2021-2027 abgewickelt werden. Eine kontinuierliche fondübergreifende Abstimmung wird durch den Unterausschuss Regionalwirtschaft sichergestellt, wo VertreterInnen der Verwaltungsbehörden vertreten sind.

Makroregionale Strategien

Hier ist Österreich an der Europäischen Strategie für den Donauraum sowie der EU-Strategie für den Alpenraum beteiligt. Letztere fokussiert in der Arbeitsgruppe 3 auf die duale berufliche Bildung. Bei der Donauraumstrategie ist vor allem der Prioritätsbereich „Investing in People and Skills“ für die Agenden im Rahmen des ESF von Relevanz. Dieser Prioritätsbereich fokussiert auf Themen wie Digitalisierung und Innovation in der Arbeitswelt, die Integration vulnerabler Gruppen in den Arbeitsmarkt, Bekämpfung von Armut, inklusive Bildung und ähnliches. Österreich ist hier auch im Netzwerk von ESF-Verwaltungsbehörden im Donauraum vertreten, das den

Austausch zwischen den Verwaltungsbehörden im Donauraum, den jeweiligen Prioritätsbereichen der Donauraumstrategie und der Europäischen Kommission zum Ziel hat, um Synergien bestmöglich zu nutzen.

Übergang in Richtung Klimaneutralität

Basierend auf dem Energieverbrauch sind in Österreich vorwiegend die Branchen Papier und Druck, chemische und pharmazeutische Erzeugung, Metallerzeugung und -bearbeitung, und Verarbeitung mineralischer Rohstoffe betroffen. Diese Sektoren sind insgesamt für 57% der THG-Emissionen von Industrie und Gewerbe verantwortlich (Abart-Heriszt und Erker 2019, convelop GmbH 2021). Aufgrund der überdurchschnittlichen Treibhausgasintensität und der sozioökonomischen Herausforderungen werden die JTF-Maßnahmen in Regionen in Oberösterreich, der Steiermark, Kärnten und Niederösterreich umgesetzt.

In diesen Regionen sind 11,4% der Beschäftigten in energieintensiven Branchen tätig (Stand Jänner 2020). Zeitreihenanalysen zeigen, dass die Veränderungsprozesse in diesen Branchen erst in den kommenden Jahren stattfinden werden. Neben den potentiell negativen, sind auch positive Arbeitsmarkteffekte zu erwarten. Ein Aufschwung wird bspw. in der Elektrotechnik, Feinmechanik und Optik, in der Reparatur und Installation von Maschinen, der Energieversorgung, Abfallbehandlung, Information und Kommunikation, in div. Dienstleistungen, Erziehung und Unterricht und im Gesundheits- und Sozialwesen prognostiziert (vgl. Goers et al. 2020¹, Grossmann et al. 2020², WIFO; AMS 2019³):

Es bedarf gezielter Investitionen in die Qualifikation der Arbeitskräfte um die Beschäftigung in den Regionen zukünftig zu erhalten und die positiven Arbeitsmarkteffekte zu fördern. Bei entsprechender Unterstützung können durch den Übergang auch neue Berufschancen für benachteiligte Gruppen (u.a. JobeinstiegerInnen, Ältere, Frauen, Niedrigqualifizierte) geschaffen werden.

Die **Querschnittsziele** Gleichstellung von Frauen und Männern, Antidiskriminierung und ökologische Nachhaltigkeit werden im österreichischen ESF+ Programm bei der Vorbereitung und Durchführung sowie der Überwachung und Evaluierung berücksichtigt.

¹ Goers S., Schneider F. et al. (2020): Wirtschaftswachstum und Beschäftigung durch Investitionen in Erneuerbare Energien Energieinstitut an der Johannes Kepler Universität Linz. Linz, Österreich: S.((<https://energieinstitut-linz.at/wp-content/uploads/2020/10/Energieinstitut-VWL-Effekte-durch-Investitionen-in-EE-Langfassung.pdf>))

² Großmann, A.; Wolter, M. I.; Hinterberger, F.; Püls, L. (2020): Die Auswirkungen von klimapolitischen Maßnahmen auf den österreichischen Arbeitsmarkt. ExpertInnenbericht, Osnabrück, Wien

³ WIFO; AMS (Hrsg.) (2019): Mittelfristige Beschäftigungsprognose für Österreich und die Bundesländer. Berufliche und sektorale Veränderungen 2018 bis 2025.

Ökologische Nachhaltigkeit: Gemäß dem Green-Deal-Gebot ‚do no harm‘ wird in der Programmumsetzung sichergestellt, dass keine Maßnahmen mit negativen Umwelt- oder Klimawirkungen umgesetzt werden. Bei der Ausschreibung und Vergabe öffentlicher Aufträge wird überprüft, inwieweit die Anwendungen grüner Kriterien relevant ist und im Bedarfsfall entsprechend berücksichtigt.

Gleichstellung von Frauen und Männern ist im Sinne von Gender Mainstreaming ein durchgängiges Leitprinzip des ESF in Österreich. So ist es nicht nur im Rahmen der Priorität 1 „Vereinbarkeit und Gleichstellung von Frauen und Männern“ verankert, sondern auch in den weiteren Prioritäten, wie etwa im Zuge der Armutsreduktion in Priorität 3, da Frauen überdurchschnittlich von Armut betroffen sind. Da Gleichstellung nach wie vor kein Selbstläufer ist, wurde nicht nur bei der Erstellung des ESF-Programmes, sondern wird auch während der gesamten Umsetzung bewusst darauf geachtet, das Thema durchgehend angemessen zu berücksichtigen, um bestmöglich zur Geschlechtergleichstellung beizutragen.

Im Sinne der Antidiskriminierung wird weitestmöglich darauf geachtet, dass für alle Zielgruppen des ESF+ eine gleichberechtigte Teilhabechance gewährleistet wird, indem die Bedarfe im Sinne der Zielgruppen bei der Entwicklung des Programms und der Maßnahmen berücksichtigt werden. Die Förderung der Chancengleichheit von Menschen mit Behinderung wird im ESF-Programm vorwiegend unter den Aspekten umfassender Barrierefreiheit und Disability Mainstreaming betrachtet.

Barrierefreiheit ist für Menschen mit Behinderungen die Grundvoraussetzung für ein selbstbestimmtes Leben und volle Partizipation in allen Lebensbereichen. Für den ESF+ sind insbesondere die Dimensionen soziale Barrierefreiheit (etwa durch Abbau von Vorurteilen), kommunikative Barrierefreiheit (etwa durch ÖGS-Dolmetschung und Informationen in einfacher Sprache) sowie physische Barrierefreiheit (etwa der Abbau von baulichen Barrieren) relevant.

Disability Mainstreaming im ESF+ hat zum Ziel, das Gesamtprogramm sowie die einzelnen Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt zur Verfügung zu stellen. Dies wird dadurch erreicht, dass alle Maßnahmen umfassend barrierefrei angeboten werden und die Bedarfe von Menschen mit Behinderungen im Sinne der Zielgruppenorientierung bei der Entwicklung des Programms und der Umsetzung der Maßnahmen Berücksichtigung finden.

Darüber hinaus wurden für das österreichische OP auch Soziale Innovation und Digitalisierung als **Querschnittsthemen** gewählt.

In allen Prioritäten soll bei der Umsetzung soziale Innovationen zum Tragen kommen, insbesondere in der Priorität 1 und 3. Weiters soll durch eine eigene Priorität zur sozialen Innovation ein Schwerpunkt auf dieses Thema gesetzt werden. So soll der Innovationsgehalt des

ESF+ OP wesentlich erhöht werden und die Entwicklung von neuartigen Ansätzen und Maßnahmen im Bereich Bildung und Arbeit unterstützt werden.

Durch die Verbreitung und steigende Bedeutung von Digitalisierung und neuen Informations- und Kommunikationstechnologien ändert sich die Arbeitswelt und die Kompetenzanforderungen. Der Vermittlung dieser Kompetenzen soll daher soweit wie möglich in allen Prioritäten berücksichtigt werden. Eine spezifische Ausrichtung im Hinblick auf die Vermittlung digitaler Kompetenzen erfolgt in der Priorität 5 „Zugang zum lebenslangen Lernen“.

Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“:

Tabelle 1

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung) [2 000 pro spezifischem Ziel oder eigener ESF+-Priorität oder spezifischem Ziel des JTF]
Ein sozialeres und inklusives Europa, in dem die europäische Säule sozialer Rechte umgesetzt wird	Spezifisches Ziel: Förderung einer ausgewogenen Erwerbsbeteiligung von Frauen und Männern, gleicher Arbeitsbedingungen sowie einer besseren Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, unter anderem durch Zugang zu erschwinglicher	Wie im Länderbericht 2019 der Europäischen Kommission ausgeführt, wird das Arbeitsmarktpotential von Frauen in Österreich nach wie vor zu wenig ausgeschöpft. Als Problembereiche werden vor allem nicht ausreichend vorhandene erschwingliche Ganztagskinderbetreuung und Ganztagschulen genannt, die hohe weibliche Teilzeitquote, die ausgeprägten geschlechtsbezogenen Einkommensunterschiede, eine höhere Betroffenheit auch erwerbstätiger Frauen von Armut sowie Altersarmut, die horizontale Teilung des Arbeitsmarktes und der hohe Anteil von Frauen in Niedriglohngementen. Die genannte Zielgruppe zählt auch zu jenen, die im Zuge der COVID-19 Pandemie besonders von Arbeitslosigkeit und somit von einer langfristigen Augrenzung aus

	Kinderbetreuung und zu Betreuungseinrichtungen (c)	<p>dem Arbeitsmarkt betroffen sind. Aus diesen Gründen soll im Rahmen des spezifischen Ziels folgende strategische Schwerpunkte gesetzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die ungleiche Einkommensverteilung – und hierbei auch der Niedriglohnbereich – soll mit unterschiedlichen Maßnahmen adressiert werden, • die Vereinbarkeit von Erwerbs- und Betreuungsaufgaben mit regionalen und branchenspezifischen Ansätzen einschließlich im Bereich der Kinderbetreuung soll besser unterstützt werden • Maßnahmen zum Abbau von Stereotypen, die einer gleichberechtigten Beteiligung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt entgegenstehen, sollen entwickelt und umgesetzt werden
<p>Ein sozialeres und inklusives Europa, in dem die europäische Säule sozialer Rechte umgesetzt wird</p>	<p>Spezifisches Ziel: Förderung der Anpassung von Arbeitskräften, Unternehmen und Unternehmern an den Wandel, Förderung eines aktiven und gesunden Alterns sowie einer gesunden und angemessenen Arbeitsumgebung, die Gesundheitsrisiken Rechnung trägt (d)</p>	<p>Im Hinblick auf ältere ArbeitnehmerInnen verweist die Europäische Kommission darauf, dass ältere ArbeitnehmerInnen nicht in vollem Umfang am Arbeitsmarkt teilhaben. Dies wird durch die Daten zur Erwerbsquote von 55- bis 64-jährigen ArbeitnehmerInnen belegt, die in Österreich lediglich 56,4% (EU-Schnitt 62,2%) beträgt, wobei ältere Frauen (47,4%) wesentlich seltener am Erwerbsleben teilhaben als ältere Männer (65,6%). Darüber hinaus stellen die Veränderungen der Arbeitswelt im Zuge der Digitalisierung, vor allem die zunehmende Flexibilisierung sowie die immer rascher stattfindenden Veränderungen gerade ältere ArbeitnehmerInnen vor besondere Herausforderungen.</p> <p>Die Zielgruppe der älteren ArbeitnehmerInnen zählt auch zu jenen, die im Zuge der COVID-19 Pandemie besonders von Arbeitslosigkeit und somit von einer langfristigen Augrenzung aus dem Arbeitsmarkt betroffen sind. Aus diesen Gründen soll im Rahmen des spezifischen Ziels folgender strategische Schwerpunkte gesetzt werden:</p> <p>Durch die Entwicklung und Implementierung betrieblicher Beratungsangebote soll ein alter(n)sgerechtes Arbeitsumfeld geschaffen werden.</p>

<p>Ein sozialeres und inklusives Europa, in dem die europäische Säule sozialer Rechte umgesetzt wird</p>	<p>Spezifisches Ziel: Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen (h)</p>	<p>Wie im Länderbericht 2019 der Europäischen Kommission ausgeführt, sind bestimmte Gruppen einem überdurchschnittlich hohen Risiko der Armut und sozialen Ausgrenzung ausgesetzt, dazu zählen vor allem Alleinerziehende, Langzeitarbeitslose und arbeitsmarktferne Personen, Menschen mit Behinderungen oder Menschen mit Migrationshintergrund. Auch hier belegen die aktuellen Daten, dass gerade diese Gruppen im Zuge der COVID-19 Pandemie zunehmend von Armut und sozialer Ausgrenzung bedroht sind.</p> <p>Aufgrund der hohen Betroffenheit dieser Zielgruppen soll im Rahmen dieses Ziels ein dezidiertes Schwerpunkt auf die schrittweise Heranführung an den Arbeitsmarkt gelegt werden. Ziel ist es, durch die Aufnahme einer Beschäftigung Armut zu verhindern bzw. verringern. Es bedarf dazu entsprechender Unterstützungsangebote für verschiedene benachteiligte Gruppen, deren Beschäftigungsfähigkeit eingeschränkt ist oder die spezifische Angebote zur Förderung der Arbeitsmarktintegration benötigen. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der Unterstützung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsmarkt und am gesellschaftlichen Leben.</p> <p>Mit der Schaffung eines inklusiven Arbeitsmarktes wird auch zur Umsetzung der Europäischen Säule sozialer Rechte ein wichtiger Schritt gesetzt.</p>
<p>Ein sozialeres und inklusives Europa, in dem die europäische Säule sozialer Rechte umgesetzt wird</p>	<p>Spezifisches Ziel: Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung einschließlich des entsprechenden Abschlusses, insbesondere für benachteiligte Gruppen, von der frühkindlichen Betreuung, Bildung und</p>	<p>Der Länderbericht 2019 der Europäischen Kommission verweist darauf, dass die Bildungsergebnisse maßgeblich vom sozioökonomischen Hintergrund und dem Migrationshintergrund abhängen. In Österreich liegen die schulischen Grundkompetenzen deutlich unter dem EU-Schnitt. Die Auswirkungen des Homeschoolings aufgrund der Schulschließungen im Zuge der COVID-19-Pandemie lassen hier ein weiteres Auseinandergehen der ohnehin bestehenden Schere vermuten.</p> <p>Aus diesen Gründen ist eine Sicherung des Erwerbs der schulischen Grundkompetenzen durch sozialpädagogische Unterstützung und zielgruppenspezifische Lernfördermaßnahmen zentral und soll diesen Entwicklungen entgegenwirken.</p>

	<p>Erziehung über die allgemeine Bildung und die berufliche Aus- und Weiterbildung bis hin zur höheren Bildung und Erwachsenenbildung, sowie Erleichterung der Lernmobilität für alle und der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen (f)</p>	<p>Zudem ist bei im Ausland geborenen SchülerInnen die Wahrscheinlichkeit eines vorzeitigen Schulabbruchs immer noch mehr als dreimal höher als bei im Inland Geborenen. Ein früher Schulabbruch erhöht auch das Desintegrationsrisiko, was sich an deren hohem Anteil bei den NEETs oder der Gruppe der arbeitslosen Jugendlichen ablesen lässt.</p> <p>Um diesen Entwicklungen bereits in einem frühen Stadium des Ausbildungswegs entgegen zu wirken, bedarf es entsprechender Interventionen im Schulbereich und am Übergang von der Schule ins weiterführende Ausbildungssystem.</p>
<p>Ein sozialeres und inklusives Europa, in dem die europäische Säule sozialer Rechte umgesetzt wird</p>	<p>Spezifisches Ziel:</p> <p>Förderung des lebenslangen Lernens, insbesondere von flexiblen Möglichkeiten für Weiterbildung und Umschulung für alle unter Berücksichtigung unternehmerischer und digitaler Kompetenzen, bessere Antizipation von Veränderungen und neuen Kompetenzanforderungen auf der Grundlage der Bedürfnisse des Arbeitsmarkts, Erleichterung beruflicher Übergänge und Förderung der beruflichen Mobilität (g)</p>	<p>Wie in den länderspezifischen Empfehlungen 2019 der Kommission festgehalten, liegen die Grundkompetenzen der ÖsterreicherInnen unter dem EU-Schnitt und hängen stark vom sozioökonomischen sowie dem Migrationshintergrund ab.</p> <p>Gemäß der Europäischen Säule sozialer Rechte hat jede Person das Recht auf lebenslanges Lernen von hoher Qualität und in inklusiver Form, um Kompetenzen zu bewahren und zu erwerben, die eine vollständige Teilhabe am gesellschaftlichen Leben sowie die erfolgreiche Bewältigung von Übergängen auf dem Arbeitsmarkt ermöglichen.</p> <p>Aus diesen Gründen wird das genannten spezifische Ziel ausgewählt, wobei die Förderschwerpunkte insbesondere auf einem gleichberechtigten Zugang zum lebenslangen Lernen sowie zu entsprechenden Abschlüssen durch flexible Weiterbildungsangebote unter Berücksichtigung der digitalen Kompetenzen liegen werden. Dies soll im Rahmen des ESF+ durch niedrigschwellige und qualitativ hochwertige Beratung zu Bildung und Beruf für Erwachsene gewährleistet werden ebenso wie durch Angebote der Basisbildung und zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses.</p>

<p>Ein sozialeres und inklusives Europa, in dem die europäische Säule sozialer Rechte umgesetzt wird</p>	<p>Eigene Priorität: Soziale Innovation</p>	<p>Die ESF+-VO beschreibt soziale Innovation als „eine Tätigkeit, die sowohl in Bezug auf ihre Zielsetzungen als auch ihre Mittel sozial ist, insbesondere eine Tätigkeit, die sich auf die Entwicklung und Umsetzung neuer Ideen für Produkte, Dienstleistungen, Verfahren und Modelle bezieht, die gleichzeitig einen sozialen Bedarf deckt und neue soziale Beziehungen oder Kooperationen zwischen öffentlichen Organisationen, Organisationen der Zivilgesellschaft oder privaten Organisationen schafft und dadurch der Gesellschaft nützt und deren Handlungspotenzial eine neue Dynamik verleiht“. Bestehende Herausforderungen am Arbeitsmarkt aber auch jene, die sich im Zuge der COVID-19 Pandemie herauskristallisieren, benötigen innovative Konzepte, die es im Rahmen einer eigenen Priorität zu erproben gilt, bevor sie in den Mainstream übernommen werden können. Insbesondere durch die Stärkung des bottom-linked Ansatzes (Zusammenarbeit zwischen Behörden, Sozialpartnereinrichtungen, soziale Unternehmen, Privatsektor und Zivilgesellschaft) sollen hier soziale innovative Maßnahmen unterstützt und erprobt werden. Die Ergebnisse aus dieser Priorität können wiederum in die Maßnahmen einfließen, die in den anderen Prioritäten des ESF+ umgesetzt werden, um die genannten Herausforderungen mit erprobten innovativen Konzepten zu bewältigen.</p>
<p>JTF</p>	<p>Spezifisches Ziel: Regionen und Menschen in die Lage zu versetzen, die sozialen, beschäftigungsspezifischen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen des Übergangs zu den energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union für 2030 und des</p>	<p>Die Europäische Union hat sich zum Ziel gesetzt, Europa bis 2050 zum ersten klimaneutralen Kontinent zu machen. Das aktuelle Regierungsprogramm sieht 2020-2024 die Erreichung der Klimaneutralität für Österreich bereits bis 2040 vor. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Übergang zur Klimaneutralität für alle BürgerInnen und alle Gebiete der Europäischen Union gerecht und fair ist. Mit dem Just Transition Fund (JTF) sollen insbesondere negative ökonomische und soziale Auswirkungen in besonders betroffenen Regionen abgefedert werden.</p> <p>Im Territorialen Plan für einen gerechten Übergang (JTP) wurde die Gebietskulisse für die Unterstützung durch JTF basierend auf die THG-Intensität und sozioökonomischen Kriterien festgelegt. Die Auswahl umfasst bestimmte Gebiete in Oberösterreich, Steiermark, Kärnten und Niederösterreich.</p> <p>Das spezifische Ziel legt den Schwerpunkt auf die Befähigung der Regionen sowie dort lebender Menschen zur Mitgestaltung des Übergangs zu einer klimaneutralen</p>

	Übergangs der Union zu einer klimaneutralen Wirtschaft bis 2050 unter Zugrundelegung des Übereinkommens von Paris zu bewältigen.	Wirtschaft und zur Bewältigung ihrer sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Folgen. Dafür werden Maßnahmen zur Berufsorientierung, Kompetenzentwicklung und Qualifizierung im Rahmen von JTF ESF+ für alle am Arbeitsmarkt beteiligten Gruppen (Beschäftigte, UnternehmerInnen, Arbeitslose) angeboten. Sie sollen mit Wissen und Fähigkeiten ausgestattet werden, die im Beruf bzw. bei der Jobsuche eingebracht werden können sowie ggf. zu erfolgreichen Neugründungen von Start-ups befähigen.
--	---	---

* Eigene Prioritäten gemäß der ESF+-Verordnung.

2. Prioritäten

Bezug: Artikel 22 Absatz 2 und Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe c der Dachverordnung

2.1. Prioritäten, ausgenommen technische Hilfe

2.1.1 Bezeichnung der Priorität 1: Vereinbarkeit und Gleichstellung von Frauen und Männern

Bezeichnung der Priorität [300] (für jede Priorität zu wiederholen)

<input type="checkbox"/> Dies ist eine Priorität für die Jugendbeschäftigung.
<input type="checkbox"/> Dies ist eine Priorität für soziale innovative Maßnahmen.
<input type="checkbox"/> Dies ist eine Priorität für die Unterstützung der am stärksten benachteiligten Personen im Rahmen des spezifischen Ziels nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe m der ESF+-Verordnung.*
<input type="checkbox"/> Dies ist eine Priorität für die Unterstützung der am stärksten benachteiligten Personen im Rahmen des spezifischen Ziels nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe l der ESF+-Verordnung. ¹

¹ Falls die Mittel im Rahmen des spezifischen Ziels nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe l der ESF+-Verordnung für die Zwecke des Artikels 7 Absatz 4 der ESF+-Verordnung berücksichtigt werden.

Dies ist eine Priorität für das spezifische Ziel der städtischen Mobilität nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer viii der EFRE- und Kohäsionsfondsverordnung.

Dies ist eine Priorität für das spezifische Ziel der digitalen Konnektivität nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer v der EFRE- und Kohäsionsfondsverordnung.

* Falls ausgewählt, weiter bei Abschnitt 2.1.1.2.

2.1.1.1. Spezifisches Ziel¹ (für jedes ausgewählte spezifische Ziel für Prioritäten, ausgenommen technische Hilfe, anzugeben)

Spezifisches Ziel (Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“):

Förderung einer ausgewogenen Erwerbsbeteiligung von Frauen und Männern, gleicher Arbeitsbedingungen sowie einer besseren Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, unter anderem durch Zugang zu erschwinglicher Kinderbetreuung und zu Betreuungseinrichtungen

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

Folgende Maßnahmen sind im Themenfeld Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben und Gleichstellung von Frauen und Männern geplant:

(1) Ansätze zur Verringerung der geschlechtsspezifischen Einkommensunterschiede: Es sollen einerseits unternehmensbezogene Ansätze zur Förderung von Equal Pay sowie zur Förderung von gleichen Karrieremöglichkeiten, Wege zur Durchstoßung der „gläsernen Decke“ oder neuer Führungsmodelle (weiter-)entwickelt werden und neben den Unternehmen selbst weitere Stakeholder adressieren, wie BetriebsrätInnen oder KollektivvertragspartnerInnen. Andererseits sollen im Rahmen von Maßnahmen mit spezifischen Projekten und innovativen Ansätzen insbesondere Frauen dabei unterstützt werden, ihre Beschäftigungs- und Einkommenssituation nachhaltig zu verbessern, womit ebenfalls zur Verringerung der Einkommensunterschiede und der Frauenarmut beigetragen wird. Die Verbesserung der Einkommenssituation soll zudem etwaiger Kinderarmut entgegenwirken. Dies kann durch Pilotprojekte, Qualifizierungsmaßnahmen

¹ Ausgenommen für ein spezifisches Ziel nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe m der ESF+-Verordnung.

und berufliche Weiterbildungsmaßnahmen erfolgen, die zu einer verbesserten Arbeitsmarktinklusion und -positionierung von Frauen beitragen: etwa zur Erhöhung der Erwerbsstunden, einer besseren Positionierung in Niedriglohnbranchen oder der Unterstützung von Frauen beim Wechsel / Einstieg in gut bezahlte (etwa technische) Berufe. Geplante Vorhabensarten können dabei folgende Punkte umfassen:

- Unternehmensbezogene Ansätze zur Förderung von Equal Pay
- Ansätze zur Verbesserung der Einkommenssituation von Frauen

(2) Förderung einer besseren Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben: Mit diesem Schwerpunkt sollen regionale Ansätze umgesetzt werden, die Gemeinden, Unternehmen und Beschäftigte einbeziehen und dabei unterstützen, eine gleichstellungsorientierte Vereinbarkeit von Beruf und Betreuungs-/Pflegeleistungen zu fördern, wie auch die Erwerbstätigkeit von Frauen bzw. Familienarbeit von Männern zu erhöhen. Die Entwicklung und Implementierung innovativer Kinderbetreuungsangebote soll die regionalen (und gegebenenfalls branchenspezifischen) Zugänge ergänzen, ebenso wie innovative Lösungen zur Problemstellung der oft eingeschränkten Mobilität in ländlichen Gebieten. Geplante Vorhabensarten können dabei folgende Punkte umfassen:

- Aufbau und Implementierung regionaler und/oder branchenspezifischer Netzwerke zwischen Gemeinden, Unternehmen und anderen Stakeholdern
- Entwicklung und Implementierung innovativer Ansätze zur Förderung einer besseren Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben mit neuen inhaltlichen Zugängen
- Entwicklung und Implementierung von neuen vereinbarkeitsfördernden Zugängen, die sich auf die Kinderbetreuungseinrichtungen und deren Personal beziehen
- Bedarfs- und gleichstellungsorientierte Karriere-, Berufs- und Bildungsberatung für beschäftigte (werdende) Eltern und Wiedereinstiegsberatung

(3) Abbau von Geschlechterstereotypisierung: Ansätze zum Abbau von Geschlechterstereotypisierungen sollen dazu beitragen, dass geschlechterbezogene Schief lagen am Arbeitsmarkt sowie die horizontale Segregation abgebaut werden. Die Arbeit gegen Geschlechterstereotypisierung richtet sich dabei generell gegen enge Zuschreibungen, mit welchen Frauen und Männer bzw. Mädchen und Burschen konfrontiert sind, aber auch darauf, dass bestimmte Gruppen zusätzlichen, multiplen Diskriminierungen ausgesetzt sind, etwa Frauen und Männer mit Behinderung, homo-, bisexuelle, trans- oder intersexuelle Menschen. Ansätze gegen Stereotypisierung sollen nicht nur auf die individuelle Unterstützung von Frauen und Männern abzielen, sondern vor allem auf die strukturelle Ebene wirken. Damit soll der Beitrag maßgeblicher Institutionen (Schule, Gemeinde, Medien, Betriebe, öffentliche Einrichtungen) zu einer stereotypen- und diskriminierungsfreien Ausbildungs-, Arbeits- und Lebenswelt verbessert werden. Mit diesem Ziel können unterschiedliche Projekte

und Initiativen gesetzt und neue Ansätze erprobt werden, um Geschlechterstereotype abzubauen. Geplante Vorhabensarten können dabei folgende Punkte umfassen:

- Entwicklung und Implementierung von Ansätzen zur Förderung geschlechtsoffener Berufswahlprozesse und entsprechende Qualifizierung
- Kampagnen und Pilotprojekte für/mit bislang wenig erreichten Zielgruppen (z.B. homo-, bisexuelle, trans- oder intersexuelle Menschen) und Themen

Die oben beschriebenen Maßnahmen können unter Berücksichtigung des lokalen und regionalen Handlungsbedarfs umgesetzt werden. Im Rahmen einer Kooperation mit ELER bzw. LEADER haben die ZWISTEN die Möglichkeit, lokale Handlungsbedarfe mit den Lokalen Aktionsgruppen zu eruieren, gemeinsam mit ihnen entsprechende Calls zu entwickeln und Vorhaben auszuwählen, bevor die geförderten Projekte unter Verantwortung der ZWIST gem. ESF-Regelwerk abgewickelt werden.

Umsetzende Stellen sind das Arbeitsministerium/Verwaltungsbehörde sowie die Zwischengeschalteten Stellen der Landesregierungen.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

Zu den wichtigsten Zielgruppen bei allen Maßnahmenarten zählen:

- Unternehmen (inkl. Sozialökonomische Betriebe)
- Körperschaften (z.B. Schulen, Kindergärten, Sozialpartner (inkl. Betriebsräte), Gemeinden)
- Einzelpersonen (z.B. Frauen in Beschäftigung, arbeitsmarktferne Frauen, WiedereinsteigerInnen, werdende Eltern und pflegende Angehörige, Personen in beruflicher (Re-)Orientierungsphase)
- NGO und Beratungseinrichtungen

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

Im ESF+ wird ZWISTEN und Projektträgern eine prozessorientierte und inhaltliche Anleitung zur Verfügung gestellt, die sicherstellt, dass die Querschnittsziele in jeder Projektphase im angemessenen Ausmaß Berücksichtigung finden. Des Weiteren sind die Querschnittsziele dezidierter Bestandteil der Evaluierung des ESF+.

Mit den vorgesehenen Maßnahmen und Ansätzen im Rahmen dieser Priorität wird dem Querschnittsziel der **Gleichstellung von Frauen und Männern** Rechnung getragen, indem bestehenden geschlechtsspezifischen Benachteiligungen am Arbeitsmarkt entgegengewirkt wird.

Durch unternehmensbezogene Ansätze unter Einbindung von relevanten Stakeholdern sollen die vergleichsweise hohen österreichischen geschlechtsspezifischen Einkommensunterschiede verringert werden, um dem Ziel Equal Pay näher zu kommen. Weiters soll durch innovative Maßnahmen (etwa zur Erhöhung der Erwerbsstunden, einer besseren beruflichen Stellung oder zur Unterstützung von Frauen beim Wechsel in gut bezahlte Berufe) die Erwerbs- und Einkommenssituation von Frauen verbessert und Frauenarmut und in Folge auch Kinderarmut reduziert werden. Diese Maßnahmen richten sich teilweise dezidiert an beschäftigte Frauen in Niedriglohnbranchen, die häufig einen Migrationshintergrund aufweisen. Somit wird auch dem Aspekt der Antidiskriminierung Rechnung getragen.

Die Förderung einer besseren Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben zielt ebenfalls auf die Verbesserung der Erwerbs- und Einkommenssituation von Frauen ab. In diesem Bereich gilt es durch innovative Konzepte die **gleichstellungsorientierte Vereinbarkeit** von Beruf- und Betreuungs-/Pflegearbeit zu fördern und Männer verstärkt in die Familienarbeit einzubinden. Weiters sollen innovative Konzepte die Mobilitätsmöglichkeiten in ländlichen Regionen erweitern, um so die Erwerbsmöglichkeiten von Frauen zu optimieren.

Auch durch den Abbau von Geschlechterstereotypisierung soll die Benachteiligung von Frauen am Arbeitsmarkt reduziert werden. Die Ansätze in diesem Bereich sollen jedoch auch generell zu einem **inklusiven und diskriminierungsfreien Arbeitsmarkt** beitragen, indem nicht nur Geschlechterstereotype abgebaut werden, sondern auch Gruppen, die multiplen Diskriminierungen ausgesetzt sind (etwa Menschen mit Behinderung(en), homo-, bisexuelle, trans- oder intersexuelle Menschen) unterstützt werden.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3

Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung:

n.a.

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung:

n.a.

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung:

n.a.

2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und Kohäsionsfondsverordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren								
Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID [5]	Indikator [255]	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
1	Förderung einer ausgewogenen Erwerbsbeteiligung von Frauen und Männern, gleicher Arbeitsbedingungen sowie einer besseren Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, unter anderem durch Zugang zu erschwinglicher Kinderbetreuung und zu Betreuungseinrichtungen	ESF+	Stärker entwickelte Region	PO01	Unternehmen und Behörden	Anzahl	200	631

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren											
Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID [5]	Indikator [255]	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle [200]	Bemerkungen [200]
1	Förderung einer ausgewogenen Erwerbsbeteiligung von Frauen und Männern, gleicher Arbeitsbedingungen sowie einer besseren Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, unter anderem durch Zugang zu erschwinglicher Kinderbetreuung und zu	ESF +	Stärker entwickelte Region	PR 01	Teilnehmende Unternehmen und Behörden, bei denen die Maßnahme mit einem akkordierten Ergebnis abschließt	Prozent	Referenzwert: 50%	2014-2020	52%	Relevante Projekte der IP Gleichstellung im ESF 2014-2020 (ZWIMOS)	Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage der Erfahrungen aus dem ESF 2014-2020 unter Einbeziehung von Expert*innenschätzungen zu ähnlichen Projekten

	Betreuungseinrichtungen										
--	--------------------------------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention (gilt nicht für den EMFAF)

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
1	ESF+	Stärker entwickelte Region	(c)	142	27 854 329
1	ESF+	Übergangsregion	(c)	142	690.074

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
1	ESF+	Stärker entwickelte Region	(c)	01	27 854 329
1	ESF+	Übergangsregion	(c)	01	690.074

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
---------------	-------	-------------------	-------------------	------	--------------

1	ESF+	Stärker entwickelte Region	(c)	33	27 854 329
1	ESF+	Übergangsregion	(c)	33	690.074

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
1	ESF+	Stärker entwickelte Region	(c)	05	22.283.463
1	ESF+	Übergangsregion	(c)	05	552.059
1	ESF+	Stärker entwickelte Region	(c)	10	5.570.866
1	ESF+	Übergangsregion	(c)	10	138.015

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
1	ESF+	Stärker entwickelte Region	(c)	01	27 854 329
1	ESF+	Übergangsregion	(c)	01	690.074

* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden sowie programmspezifische Maßnahmen für die Geschlechtergleichstellung zu ergreifen, gilt 100 %.

2.1.2 Bezeichnung der Priorität 2: Aktives und gesundes Altern

Bezeichnung der Priorität [300] (für jede Priorität zu wiederholen)

<input type="checkbox"/> Dies ist eine Priorität für die Jugendbeschäftigung.
<input type="checkbox"/> Dies ist eine Priorität für soziale innovative Maßnahmen.
<input type="checkbox"/> Dies ist eine Priorität für die Unterstützung der am stärksten benachteiligten Personen im Rahmen des spezifischen Ziels nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe m der ESF+-Verordnung.*
<input type="checkbox"/> Dies ist eine Priorität für die Unterstützung der am stärksten benachteiligten Personen im Rahmen des spezifischen Ziels nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe l der ESF+-Verordnung. ¹
<input type="checkbox"/> Dies ist eine Priorität für das spezifische Ziel der städtischen Mobilität nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer viii der EFRE- und Kohäsionsfondsverordnung.
<input type="checkbox"/> Dies ist eine Priorität für das spezifische Ziel der digitalen Konnektivität nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer v der EFRE- und Kohäsionsfondsverordnung.

* Falls ausgewählt, weiter bei Abschnitt 2.1.1.2.

2.1.2.1. Spezifisches Ziel ² (Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“) oder Unterstützungsbereich (EMFF) – für jedes ausgewählte spezifische Ziel oder Unterstützungsbereich zu wiederholen, für Prioritäten außer technischer Hilfe

Förderung der Anpassung von Arbeitskräften, Unternehmen und Unternehmern an den Wandel, Förderung eines aktiven und gesunden Alterns sowie einer gesunden und angemessenen Arbeitsumgebung, die Gesundheitsrisiken Rechnung trägt

2.1.2.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

¹ Falls die Mittel im Rahmen des spezifischen Ziels nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe l der ESF+-Verordnung für die Zwecke des Artikels 7 Absatz 4 der ESF+-Verordnung berücksichtigt werden.

² Ausgenommen für ein spezifisches Ziel nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe m der ESF+-Verordnung

Aufbauend auf den Erfahrungen aus der Periode 2014 bis 2020 soll insbesondere den Herausforderungen am Arbeitsmarkt, die für ältere ArbeitnehmerInnen im Zuge der Digitalisierung entstehen, durch entsprechende Maßnahmen entgegengewirkt werden. **Digitalisierung** ist hierbei jedoch nicht nur als Gefahr zu sehen, sondern auch als **Chance** im Hinblick auf neue Möglichkeiten der Arbeitsorganisation (z.B. Telearbeitsmöglichkeiten, Online-Konferenzen, Cloud-Dienste), Unterstützungstools für Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen und auch in Bezug auf die Entstehung neuer Berufsbilder und die Möglichkeit (altersunabhängige) Arbeitsplätze zu schaffen (auch in peripheren Gebieten). Aus diesen Gründen fokussieren die Maßnahmen der Priorität aktives und gesundes Altern auf folgende Schwerpunkte:

Aufgrund der rasanten Veränderungen im Zuge der Digitalisierung sind vorbereitende **Analysen** relevant, um für die konkrete Entwicklung von Maßnahmen bei den aktuellen spezifischen Handlungsbedarfen in Österreich und/oder in ausgewählten Modellregionen bzw. Branchen ansetzen zu können.

Aufbauend auf den Analyseergebnissen gilt es, konkrete **Beratungsangebote** zu entwickeln, mit dem Ziel, die Auswirkungen des demografischen Wandels auf Betriebsebene abzufedern und gleichzeitig für Beschäftigte (insbesondere jene ab 45 Jahren) ein **alter(n)sgerechtes Arbeitsumfeld zu schaffen**. Im Zuge der Beratung könnte bei den Betrieben auch **Bewusstsein** dafür geschaffen werden, welche Bereiche ihres Unternehmens besonders stark von **Veränderungen im Zuge der Digitalisierung** betroffen sind und wie digitale Tools und neue Formen der Arbeitsorganisation bestmöglich eingesetzt werden können. In diesem Zusammenhang kann es darum gehen, sowohl die Betriebe als auch die betroffenen Beschäftigten zu **coachen, zu unterstützen und weiterzubilden** bzw. im Falle von Rationalisierungsmaßnahmen andere Jobmöglichkeiten – vorzugsweise innerhalb der betroffenen Betriebe – zu sondieren und aufzuschließen.

Weiters sollte ein Beratungsschwerpunkt auf der Entwicklung von **partizipatorischen Ansätzen** bei der Einführung von neuen digitalen Tools oder auch bei der partizipatorischen Adaption von z.B. aufgrund der Pandemie recht rasch eingeführten Digitalisierungsprozessen auf Unternehmensebene liegen, da aktuelle Studien belegen, dass Beschäftigte bisher kaum bei der Entwicklung und Implementierung dieser Tools einbezogen werden, dies jedoch sowohl die Anwendbarkeit als auch die Akzeptanz der Tools maßgeblich erhöhen würde. Im Zuge der Beratungen könnten auch **Weiterbildungsmaßnahmen** mit Schwerpunkt digitale Kompetenzen entwickelt werden. Auch hier sind proaktive und partizipatorische Ansätze wichtig.

Neben dem/n konkreten Beratungsangebot(en) sollen auch **begleitende Informations- und Sensibilisierungsmaßnahmen** Bewusstsein für Themen wie demografischer Wandel, alter(n)sgerechte Arbeitsbedingungen, Digitalisierung der Arbeitswelt, (Re-)Qualifizierung, Altersdiskriminierung etc. hinweisen, um so die **Beschäftigungschancen älterer Arbeitskräfte nachhaltig zu erhöhen**.

Zusammenfassend können unter anderem folgende Vorhaben umgesetzt werden:

- Projektvorbereitende Analysen und Machbarkeitsstudien
- Beratungsangebote für Betriebe zur Bewältigung der spezifischen Herausforderungen im Zusammenhang mit dem demografischen Wandel und der Digitalisierung sowie Coaching, Unterstützung und Weiterbildung deren Beschäftigter, insbesondere jener, die älter als 45 Jahre sind,
- Wissenschaftliche Begleitung zur (Weiter-)Entwicklung von Maßnahmen des aktiven Alterns im Betrieb und für Beschäftigte 45+ (insb. im Zusammenhang mit Veränderungen im Zuge der Digitalisierung) mit Fokus auf partizipatorische Ansätze in Unternehmen für die Implementierung digitaler Tools sowie auf Weiterbildungsbedarfe im Bereich „digitale Kompetenzen“,
- Informationsmaterialien und Sensibilisierungsmaßnahmen zu Themen wie demografischer Wandel, alter(n)sgerechte Arbeitsbedingungen, Digitalisierung der Arbeitswelt, Bedeutung von (Re-)Qualifizierung, Altersdiskriminierung etc.

Diese Maßnahmen werden vom Arbeitsministerium/Verwaltungsbehörde umgesetzt.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

- Unternehmen, insbesondere KMUs
- Personalverantwortliche
- Beschäftigte 45+

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

Im ESF+ wird ZWISTEN und Projektträgern eine prozessorientierte und inhaltliche Anleitung zur Verfügung gestellt, die sicherstellt, dass die Querschnittsziele in jeder Projektphase im angemessenen Ausmaß Berücksichtigung finden. Des Weiteren sind die Querschnittsziele dezidierter Bestandteil der Evaluierung des ESF+.

Im Rahmen der Maßnahmen dieser Priorität gilt es bestehenden Diskriminierungen am Arbeitsmarkt entgegenzuwirken, die aufgrund des höheren Alters von Personen entstehen. Durch Beratungsangebote auf Betriebsebene, die auch für Beschäftigte anzubieten sind, soll ein alter(n)sgerechtes Arbeitsumfeld geschaffen werden, um die Teilhabe älterer Arbeitskräfte zu erhöhen. Insbesondere ist hier ein Augenmerk auf ältere Frauen sowie auch auf ältere Menschen mit Behinderung(en) zu legen, da diese überdurchschnittlich oft von einer Exklusion am Arbeitsmarkt betroffen sind. Damit wird der Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt sowie auch der Inklusion Rechnung getragen. Im Rahmen der Beratungen sollen auch **partizipatorische Ansätze** zur Implementierung digitaler Tools und Instrumente im Unternehmen entwickelt werden, um so die Anwendbarkeit dieser zu erhöhen und auch etwaigen **Benachteiligungen zu reduzieren**. Gleiches

gilt für die Entwicklung von Qualifizierungsmaßnahmen, die auf die spezifischen Bedarfe älterer Arbeitskräfte eingehen und so etwaige bestehende **Diskriminierungen abbauen**.

Des Weiteren soll durch begleitende Informations- und Sensibilisierungsmaßnahmen bestehende Altersdiskriminierungen abgebaut und zu mehr Chancengleichheit am Arbeitsmarkt beigetragen werden.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung:

n.a.

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung:

n.a.

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung:

n.a.

2.1.2.1.2. **Indikatoren**

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und Kohäsionsfondsverordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID [5]	Indikator [255]	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
2	Förderung der Anpassung von Arbeitskräften, Unternehmen und Unternehmern an den Wandel, Förderung eines aktiven und gesunden Alterns sowie einer gesunden und angemessenen Arbeitsumgebung, die Gesundheitsrisiken Rechnung trägt	ESF+	Stärker entwickelte Region	PO02	Beschäftigte 45+	Anzahl	1.170	11.720
				PO03	Beratene Unternehmen	Anzahl	460	1.300

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID [5]	Indikator [255]	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle [200]	Bemerkungen [200]
2	Förderung der Anpassung von Arbeitskräften, Unternehmen und Unternehmern an den Wandel, Förderung eines aktiven und gesunden Alterns sowie einer gesunden und angemessenen Arbeitsumgebung, die Gesundheitsrisiken Rechnung trägt	ESF +	Stärker entwickelte Region	PR 02	Beratene Unternehmen, bei denen die Beratung mit einem akkordierten Ergebnis abschließt	Prozent	Referenzwert: 50%	2014-2020	65%	Daten der Auftragnehmer in der Demografieberatung (ARGE ÖSB-Consulting GmbH& Deloitte GmbH), eigene Berechnungen der ESF-VB	Unternehmen mit abgeschlossenen Beratungsmodul Maßnahmenplanung und akkordiertem Maßnahmenplan. Der Zielwert von 50% akkordierten Abschlüssen wird auf Basis der Erfahrungen in dieser Periode auf 65% für die nächste erhöht.

2.1.2.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention (gilt nicht für den EMFAF)

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
2	ESF+	Stärker entwickelte Region	(d)	147	8.229.145

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
2	ESF+	Stärker entwickelte Region	(d)	01	8.229.145

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
2	ESF+	Stärker entwickelte Region	(d)	33	8.229.145

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
2	ESF+	Stärker entwickelte Region	(d)	02	7.560.000
2	ESF+	Stärker entwickelte Region	(d)	05	669.145

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
2	ESF+	Stärker entwickelte Region	(d)	02	8.229.145

* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden sowie programmspezifische Maßnahmen für die Geschlechtergleichstellung zu ergreifen, gilt 100 %.

2.1.3 Bezeichnung der Priorität 3: Bekämpfung von Armut und Förderung der aktiven Inklusion

Bezeichnung der Priorität [300] (für jede Priorität zu wiederholen)

<input type="checkbox"/> Dies ist eine Priorität für die Jugendbeschäftigung.
<input type="checkbox"/> Dies ist eine Priorität für soziale innovative Maßnahmen.
<input type="checkbox"/> Dies ist eine Priorität für die Unterstützung der am stärksten benachteiligten Personen im Rahmen des spezifischen Ziels nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe m der ESF+-Verordnung.*
<input type="checkbox"/> Dies ist eine Priorität für die Unterstützung der am stärksten benachteiligten Personen im Rahmen des spezifischen Ziels nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe l der ESF+-Verordnung. ¹
<input type="checkbox"/> Dies ist eine Priorität für das spezifische Ziel der städtischen Mobilität nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer viii der EFRE- und Kohäsionsfondsverordnung.
<input type="checkbox"/> Dies ist eine Priorität für das spezifische Ziel der digitalen Konnektivität nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer v der EFRE- und Kohäsionsfondsverordnung.

¹ Falls die Mittel im Rahmen des spezifischen Ziels nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe l der ESF+-Verordnung für die Zwecke des Artikels 7 Absatz 4 der ESF+-Verordnung berücksichtigt werden.

* Falls ausgewählt, weiter bei Abschnitt 2.1.1.2.

2.1.3.1. Spezifisches Ziel ¹ (Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“) oder Unterstützungsbereich (EMFF) – für jedes ausgewählte spezifische Ziel oder Unterstützungsbereich zu wiederholen, für Prioritäten außer technischer Hilfe

Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen

2.1.3.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

Zur **Armutsbekämpfung** und zur **Förderung der aktiven Inklusion** sind eine Reihe von Maßnahmen geplant, die entweder als Einzelmaßnahmen oder als integrierte Maßnahmenbündel umgesetzt werden. Diese weisen unterschiedliche Zielsetzungen auf: Zum einen geht es um die Unterstützung der Arbeitsmarktintegration und Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere für jene Personen, die von Armut betroffen oder bedroht sind, und/oder bei denen die Beschäftigungsfähigkeit teilweise beeinträchtigt ist, und deshalb eine unmittelbare Arbeitsaufnahme nicht möglich ist, oder trotz Beschäftigung von Armutsgefährdung betroffen sind. Zum anderen geht es um soziale Integration durch Unterstützungs- und Stabilisierungsangebote im Vorfeld der Arbeitsmarktintegration, insbesondere von benachteiligten Personen mit sehr geringer Beschäftigungsfähigkeit.

Da Menschen mit Behinderungen einem erhöhten Armutsrisiko ausgesetzt sind, bedarf es entsprechender zielgruppenspezifischer Angebote zur aktiven Inklusion.

Das inhaltliche Spektrum der drei Maßnahmenarten weist folgende Charakteristika auf:

- (1) Maßnahmen zur Unterstützung der Arbeitsmarktintegration und Verbesserung der Erwerbschancen: Dieser Punkt umfaßt ein breites Spektrum an Einzelmaßnahmen zu Qualifizierung, Beschäftigung und Unterstützung, die aufeinander abgestimmt sind. Angebote wie

¹ Ausgenommen für ein spezifisches Ziel nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe m der ESF+-Verordnung

beispielsweise Clearing, Coaching, begleitende Beratung, Orientierung und Praktika sind wichtige flankierende Maßnahmen zur Unterstützung der Arbeitsmarktintegration.

Neben den individuell ausgerichteten Unterstützungsangeboten sind auch Angebote geplant, die auf eine Verbesserung der strukturellen Rahmenbedingungen für den Zugang zu Ausbildung und Beschäftigung/zum Arbeitsmarkt abzielen. Beispiele dafür sind etwa die Förderung der Erreichbarkeit von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen oder die Unterstützung des Zugangs zu Telearbeit.

Ein weiterer Schwerpunkt soll auf Qualifizierungsmaßnahmen sowie auf Maßnahmen zur Anerkennung non-formal erworbener Kompetenzen liegen. Bildung ist - insbesondere für Jugendliche - Grundvoraussetzung für eine längerfristige Arbeitsmarktintegration und gesellschaftliche Teilhabe sowie die Absenkung ihrer oftmals überdurchschnittlich hohen Armutsrisiken. Die Angebote sind generell ein wichtiger Ansatzpunkt für die (Wieder-)eingliederung in das Ausbildungssystem oder eine Beschäftigung, aber auch für die Verbesserung insbesondere der Einkommenssituation bei Haushalten von Beschäftigten. Sie leisten damit auch einen wichtigen Beitrag zur Prävention von Working Poor und zur Vermeidung von Kinderarmut.

Weiters beinhaltet diese Maßnahmenart Beschäftigungsmöglichkeiten im Kontext von sozialen Unternehmen. Insbesondere Personen mit eingeschränkter Beschäftigungsfähigkeit benötigen niederschwellige Beschäftigungsangebote, etwa in Form von Sozialunternehmen, die an ihrer individuellen Leistungsfähigkeit ansetzen, Raum für Stabilisierung und Nachreifung bieten und den Aufbau der Beschäftigungsfähigkeit unterstützen.

Hier können unter anderem folgende Vorhaben entwickelt und umgesetzt werden:

- Clearing und Orientierung
 - Beratung und Coaching
 - Qualifizierung und Förderung von Qualifizierung
 - Beschäftigungsmaßnahmen
- (2) Unterstützungs- und Stabilisierungsangebote im Vorfeld der Arbeitsmarktintegration: Bei Personen mit sehr geringer Beschäftigungsfähigkeit, die zumeist auch mit mehrschichtigen Problemlagen zu kämpfen haben, bedarf es im Vorfeld einer Arbeitsmarktintegration umfassender Unterstützungsangebote zum Aufbau der Beschäftigungsfähigkeit. Primäres Ziel ist nicht die unmittelbare Integration in Beschäftigung, vielmehr stehen der Abbau von Vermittlungseinschränkungen und eine verbesserte soziale Integration und Tagesstrukturierung von Personen mit Multiproblemlagen im Vordergrund. Diese Maßnahmen zielen auf die Mobilisierung und Weiterentwicklung der individuellen Ressourcen zur Verbesserung der Lebenssituation ab und sollen letztlich die Anschlussfähigkeit zum arbeitsmarktpolitischen Fördersystem herstellen. Erst im Anschluß an diese aktivierenden und stabilisierenden

Maßnahmen sind weitere Integrationsschritte Richtung Arbeitsmarkt zielführend. Dies beinhaltet beispielsweise die Unterstützung bei der Entwicklung beruflicher Perspektiven und die Erarbeitung von Anschlussoptionen in Form von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen etwa des AMS.

Folgende Angebote können zum Einsatz kommen:

- Beratung und Coaching
- Flankierende Angebote
- Berufsorientierung

Diese beiden Maßnahmen werden von den ZWISTen Landesregierungen in allen Bundesländern umgesetzt.

3) Aktive Inklusion: Strategisches Ziel ist die nachhaltige aktive Inklusion von Menschen mit Behinderungen in den Regelarbeitsmarkt, um die größtmögliche Teilhabe in der Arbeitswelt und die Herstellung von Chancengleichheit im weitesten Sinn zu erreichen.

Grundlage für die geplanten Maßnahmen ist das Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG). Konkret sollen Maßnahmen zur **Erlangung und Sicherung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen** umgesetzt werden.

Das Angebot wird von der ZWIST BMSGPK Sektion IV umgesetzt, umsetzende Förderstelle ist das Sozialministeriumservice (SMS).

Folgende Angebote können zum Einsatz kommen:

- Beratung und Begleitung
- Unterstützung bei der Ausbildung- und Arbeitsplatzsuche
- Individuelle Unterstützung am Ausbildungs- und Arbeitsplatz

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

Armutsbetroffene und armutsgefährdete Personen insbesondere Menschen mit Behinderungen: dabei handelt es sich um benachteiligte und/oder marginalisierte Gruppen, die angesichts ihrer geringen Arbeits- und Beschäftigungsfähigkeit und/oder multiplen Problemlagen als von Armut betroffen oder bedroht eingeschätzt werden und denen es auf Grund von Behinderungen schwer gelingt einen adäquaten und nachhaltigen Arbeitsplatz oder Ausbildungsplatz zu erlangen oder beizubehalten.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

Im ESF+ wird ZWISTEN und Projektträgern eine prozessorientierte und inhaltliche Anleitung zur Verfügung gestellt, die sicherstellt, dass die Querschnittsziele in jeder Projektphase im angemessenen Ausmaß Berücksichtigung finden. Des weiteren sind die Querschnittsziele dezidierter Bestandteil der Evaluierung des ESF+.

Die Förderung der aktiven Inklusion verfolgt das Ziel die Chancengleichheit am Arbeitsmarkt zu erhöhen und die Diskriminierung gegenüber bestimmten Personengruppen zu reduzieren, um Armut zu bekämpfen und vorzubeugen (z.B. Prävention von Kinderarmut) und die Möglichkeiten zur sozialen Teilhabe zu erhöhen.

Die Maßnahmen zur Unterstützung der Arbeitsmarktintegration richten sich explizit an marginalisierte und benachteiligte Personen jeden Alters, Geschlechts, ethnischer Zugehörigkeit, mit oder ohne Behinderung. Hierbei gilt es, Zugänge zu diesen Personen zu schaffen und durch zielgruppenspezifische und individuelle Ansätze den Bedürfnissen der potentiellen TeilnehmerInnen zu entsprechen, um langfristige Integrationsmöglichkeiten zu schaffen. Die Maßnahmen sollen zu einer höheren Beschäftigung der Zielgruppen beitragen und die **Chancengleichheit** sowie die Gleichstellung von Frauen und Männern auf dem Arbeitsmarkt erhöhen.

Die vorgesehenen Angebote im Vorfeld der Arbeitsmarktintegration tragen dazu bei, dass insbesondere Personen mit sehr geringer Beschäftigungsfähigkeit eine Möglichkeit zur gleichberechtigten **sozialen Teilhabe** geboten wird. Ziel ist, durch umfassende Unterstützungsangebote die Vermittlungseinschränkungen abzubauen und durch verbesserte soziale Integration und langfristige Teilhabe am Arbeitsmarkt zu mehr Chancengleichheit beizutragen.

Durch die Berücksichtigung von unterschiedlichen Bedarfen und Ausgangssituationen von Menschen mit Behinderung bei der Umsetzung der Maßnahmen zur aktiven Inklusion wird die **Teilhabe** dieser Zielgruppe am Arbeitsmarkt explizit gesteigert. Schwerpunkt der Förderung ist auch der Abbau von Barrieren bei der Erlangung sowie bei der Sicherung eines Arbeitsplatzes für Menschen mit Behinderung.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3

Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung:

n.a.

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung:

n.a.

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung:

n.a.

2.1.3.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und Kohäsionsfondsverordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren								
Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID [5]	Indikator [255]	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
3	Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit,	ESF+	Stärker entwickelte Region	PO04a	Arbeitslose (inkl. Langzeitarbeitslose), Inaktive und Erwerbstätige	Anzahl	11.681	36.633
		ESF+	Übergangsregion	PO04b	Arbeitslose (inkl. Langzeitarbeitslose),	Anzahl	532	2.925

	insbesondere von benachteiligten Gruppen				Inaktive und Erwerbstätige			
3	Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen	ESF+	stärker entwickelte Region	EECO12	Menschen mit Behinderung(en)	Anzahl	0	1.154

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren											
Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID [5]	Indikator [255]	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle [200]	Bemerkungen [200]
3	Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung	ESF+	Stärker entwickelte Region	PR03a	TeilehmerInnen, die nach ihrer Teilnahme auf	Prozent	Referenzwert: 41%	2014-2020	41%	ZWIMOS, Teilnehmer*innenberichte und Umsetzungsdate	Als Berechnungsgrundlage dienen die Daten zu Projekten aus

	der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen				Arbeitsuche sind, eine schulische/berufliche Bildung absolvieren, eine Qualifizierung erlangt haben oder einen Arbeitsplatz haben, einschließlich Selbständige					n ESF 2014-2020	der Periode 2014-2020
			Übergangsregion	PRO 3b		Prozent	Referenzwert: 60,81% und 29,34%	2014-2020	55%	ZWIMOS, Teilnehmer*innenberichte und Umsetzungsdateien ESF 2014-2020	Als Berechnungsgrundlage dienen die Daten zu Projekten aus der Periode 2014-2020
3	Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe	ESF +	stärker entwickelte Region	PRO 4	TeilnehmerInnen, die nach Abschluss einer Maßnahme einen Arbeitsplatz erlangt haben oder deren	Prozent	Referenzwert: 75%	2020	61%	Datenwürfel der Fachabteilung des BMSGKP	Die Berechnung erfolgt anhand der Daten aus dem Jahr 2020 unter Berücksichtigung zu erwartbarer Veränderungen aufgrund

	sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen			Arbeitsplatz gesichert werden konnte						Projektadaptierungen

2.1.3.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention (gilt nicht für den EMFAF)

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
3	ESF +	Stärker entwickelte Regionen (Länder, BMSGPK)	h	163	99.841.027
3	ESF+	Übergangsregion	h	163	15.195.043

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
3	ESF+	Stärker entwickelte Regionen	h	01	99.841.027
3	ESF+	Übergangsregionen	h	01	15.195.043

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
3	ESF+	Stärker entwickelte Regionen	1	33	99.841.027
3	ESF+	Übergangsregionen	1	33	15.195.043

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
3	ESF+	Stärker entwickelte Regionen	h	05	99.841.027
3	ESF+	Übergangsregion	h	05	15.195.043
3	ESF+	Stärker entwickelte Regionen	h	10	99.841.027
3	ESF+	Übergangsregion	h	10	15.195.043

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
3	ESF	Stärker entwickelte Region	h	02	99.841.027
3	ESF	Übergangsregion	h	02	15.195.043

* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden sowie programmspezifische Maßnahmen für die Geschlechtergleichstellung zu ergreifen, gilt 100 %.

2.1.4 Bezeichnung der Priorität 4: Verringerung des vorzeitigen Schulabbruchs und Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung

Bezeichnung der Priorität [300] (für jede Priorität zu wiederholen)

<input type="checkbox"/> Dies ist eine Priorität für die Jugendbeschäftigung.
<input type="checkbox"/> Dies ist eine Priorität für soziale innovative Maßnahmen.
<input type="checkbox"/> Dies ist eine Priorität für die Unterstützung der am stärksten benachteiligten Personen im Rahmen des spezifischen Ziels nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe m der ESF+-Verordnung.*
<input type="checkbox"/> Dies ist eine Priorität für die Unterstützung der am stärksten benachteiligten Personen im Rahmen des spezifischen Ziels nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe l der ESF+-Verordnung. ¹
<input type="checkbox"/> Dies ist eine Priorität für das spezifische Ziel der städtischen Mobilität nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer viii der EFRE- und Kohäsionsfondsverordnung.
<input type="checkbox"/> Dies ist eine Priorität für das spezifische Ziel der digitalen Konnektivität nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer v der EFRE- und Kohäsionsfondsverordnung.

* Falls ausgewählt, weiter bei Abschnitt 2.1.1.2.

2.1.4.1. Spezifisches Ziel² (für jedes ausgewählte spezifische Ziel für Prioritäten, ausgenommen technische Hilfe, anzugeben)

Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung einschließlich des entsprechenden Abschlusses, insbesondere für benachteiligte Gruppen, von der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung über die allgemeine Bildung und die berufliche Aus- und Weiterbildung bis hin zur höheren Bildung und Erwachsenenbildung, sowie Erleichterung der Lernmobilität für alle und der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen

¹ Falls die Mittel im Rahmen des spezifischen Ziels nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe l der ESF+-Verordnung für die Zwecke des Artikels 7 Absatz 4 der ESF+-Verordnung berücksichtigt werden.

² Ausgenommen für ein spezifisches Ziel nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe m der ESF+-Verordnung.

2.1.4.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

Die Maßnahmen in dieser Priorität beziehen sich auf den schulischen Bereich sowie auf den Übergang Schule-Ausbildung-Beruf.

Maßnahmen im Schulbereich

Im Schulbereich sollen zum einen Maßnahmen umgesetzt werden, die auf Verbesserung der Bildungsergebnisse abzielen, um insbesondere von lernschwachen Schülerinnen und Schülern (v.a. im Bezug auf den sozioökonomischen Hintergrund und Migrationshintergrund) einen frühzeitigen Schulabbruch zu verhindern. Dies soll im wesentlichen durch auf den individuellen Bedarf ausgerichtete Unterstützungsangebote im Bereich des allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulwesens erreicht werden.

Zum anderen werden in Verbindung mit bzw. Ergänzung zum Unterricht sozialpädagogische Unterstützung und Lernfördermaßnahmen in Volksschulen und Neuen Mittelschulen angeboten. Damit soll erreicht werden, dass die definierten Grundkompetenzen erreicht (Überprüfung durch iKPM = individuelle Kompetenz- und Potential-Messungen) und die Pflichtschulabschlussquoten erhöht werden.

Im Schulbereich sind folgende Vorhaben geplant:

- * Die individuell gestalteten Unterstützungsangebote konzentrieren sich auf Unterrichtsgegenstände Mathematik, lebende Fremdsprachen sowie die fachtheoretischen Pflichtgegenstände.
- * Schulische und außerschulische Lernunterstützung und -betreuung
- * Sozialpädagogische Unterstützung durch den Einsatz von ausgebildeten Sozialpädagoginnen und -pädagogen
- * Regionale mobile psychosoziale Unterstützung von Kindern und Jugendlichen an Volksschulen und Neuen Mittelschulen

Maßnahmen Übergang Schule-Ausbildung-Beruf

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz bietet zahlreiche **Maßnahmen für Jugendliche mit Behinderungen bzw. Assistenzbedarf an.**

Am Übergang Schule-Ausbildung-Beruf sollen Jugendliche mit Behinderungen bzw. Assistenzbedarf durch ein differenziertes System an Angeboten der ‚Beruflichen Assistenzen‘ unterstützt werden, wie zum Beispiel Beratung und Begleitung an der Heranführung an den Arbeitsmarkt, Betreuungsmaßnahmen zur Nachreifung, Begleitung und Unterstützung bei der Berufsausbildung. Diese Angebote spielen auch eine wichtige Rolle bei der „AusBildung bis 18“, da mit diesen auch jene Jugendliche erreicht werden können, die sonst vorzeitig das Bildungs- bzw. Ausbildungssystem verlassen würden.

Strategisches **Ziel** ist die nachhaltige Inklusion von Jugendlichen mit Behinderungen bzw. Assistenzbedarf in für sie geeignete Ausbildungsformen und Lehrberufe/Berufsschule sowie in den Arbeitsmarkt. Zur Erreichung dieses strategischen Zieles dienen diese Beruflichen Assistenzen.

Folgende Angebote können zum Einsatz kommen:

- Unterstützung, Betreuung, Begleitung
- Coaching
- Individuelle Unterstützung am Ausbildungs- und Arbeitsplatz
- Unterstützung und Heranführung an den Arbeitsmarkt

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

Zielgruppen im Schulbereich

* Schülerinnen und Schüler der 9. und 10. Schulstufe im Bereich der berufsbildenden Schulen*Schülerinnen und Schüler in einer Sonderform der Sekundarstufe

* Sozial benachteiligte Kinder in Volksschulen

* Von Schulabbruch oder Bildungsbenachteiligung bedrohte Schülerinnen und Schüler in Sekundarschulen

Zielgruppen am Übergang Schule-Ausbildung-Beruf

* Jugendliche mit Behinderungen bzw. Assistenzbedarf ab dem 9. Schulbesuchsjahr bzw. ab dem 15. Lebensjahr bis zum Ende des 24. Lebensjahres

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

Im ESF+ wird ZWISTEN und Projektträgern eine prozessorientierte und inhaltliche Anleitung zur Verfügung gestellt, die sicherstellt, dass die Querschnittsziele in jeder Projektphase im angemessenen Ausmaß Berücksichtigung finden. Des Weiteren sind die Querschnittsziele dezidierter Bestandteil der Evaluierung des ESF+.

Die Maßnahmen im Schulbereich in Form von individuell angepassten Unterstützungsangeboten in Verbindung mit sozialpädagogischer Unterstützung und Lernfördermaßnahmen tragen zu mehr Chancengleichheit bei, indem insbesondere Schülerinnen und Schüler, die (womöglich aufgrund ihres sozioökonomischen Status oder ihres Migrationshintergrunds) schwache Lernleistungen erbringen, unterstützt werden. Des Weiteren gilt es hier auch geschlechtsspezifischen Benachteiligungen entgegenzuwirken, um die **Gleichstellung von Frauen/Mädchen und Männern/Burschen** zu fördern. Im Rahmen der Maßnahmen wird ein besonderes Augenmerk auf eine gleichstellungssensible, inklusive und diskriminierungsfreie Umsetzung gelegt, die den Bedürfnissen von Schülerinnen und Schülern mit schwachen Bildungsergebnissen im Sinne einer **chancengleichen Bildung** gerecht wird.

Die vorgesehenen Angebote im Bereich Übergang Schule-Ausbildung-Beruf leisten – durch die Berücksichtigung der unterschiedlichen (Ausgangs-)Situationen von Jugendlichen mit Behinderungen bzw. Aisstenzbedarf ab dem 9. Schulbesuchsjahr bzw. ab dem 15. Lebensjahr– einen aktiven Beitrag zur **Inklusion** der genannten Zielgruppen. Die Maßnahmen tragen zu mehr **Chancengleichheit** bei, indem sie die Angleichung der Lebenssituation von benachteiligten Gruppen befördern und Jugendliche, die ansonsten womöglich vorzeitig das Bildungs-/Ausbildungssystem verlassen würden, dabei unterstützen, ihren (Aus-)Bildungsweg fortzusetzen.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung:

n.a.

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung:

n.a.

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung:

n.a.

2.1.4.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und Kohäsionsfondsverordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren								
Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID [5]	Indikator [255]	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
4	Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung einschließlich des entsprechenden Abschlusses,	ESF+	Stärker entwickelte Region	EECO06	Kinder unter 18 Jahren (BMBWF)	Anzahl	39.000	110.000

	insbesondere für benachteiligte Gruppen, von der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung über die allgemeine Bildung und die berufliche Aus- und Weiterbildung bis hin zur höheren Bildung und Erwachsenenbildung, sowie Erleichterung der Lernmobilität für alle und der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen		Stärker entwickelte Region	PO05a	Kinder und junge Erwachsene unter 25 Jahren (BMSGPK)	Anzahl	0	8.400

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren											
Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID [5]	Indikator [255]	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle [200]	Bemerkungen [200]
4	Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger	ESF +	Stärker entwickelte Region	PR05	SchülerInnen, die nach ihrer Maßnahmenteilnahme	Anzahl	40.000		55.000	ESF 2014-2020	Erfahrungswerte

	und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung einschließlich des entsprechenden Abschlusses, insbesondere für benachteiligte Gruppen, von der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung über die allgemeine Bildung und die berufliche Aus- und Weiterbildung bis hin zur höheren Bildung und Erwachsenenbildung, sowie Erleichterung der Lernmobilität für alle und der Zugänglichkeit				weiterhin in schulischer Ausbildung sind oder eine berufliche Bildung beginnen (BMBWF)						
		<i>Stärker entwickelte Region</i>	<i>PRO 6a</i>	TeilnehmerInnen, deren (Aus-)Bildungsziel geklärt oder angehoben wird, die die (Aus-)Bildungsreife erlangt oder eine Ausbildung absolviert haben und/oder eine Nachbetreuung am Übergang in den Arbeitsmarkt erhalten (SozMin)	<i>Prozent</i>	<i>Referenzwert: 55%</i>		33%	<i>Datenwürfel der Fachabteilung im BMSGKP</i>	<i>Rund 1/3 der abgeschlossenen Teilnahmen erlange die Ausbildungsreife</i>	

	für Menschen mit Behinderungen											
--	---------------------------------------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

2.1.4.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention (gilt nicht für den EMFAF)

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
4	ESF	Stärker entwickelte Regionen (BMBWF)	f	149	13.684.733
4	ESF	Stärker entwickelte Regionen (BMSGPK)	f	134	114.010.858

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
---------------	-------	-------------------	-------------------	------	--------------

4	ESF	Stärker entwickelte Regionen	f	01	127.695.591
---	-----	------------------------------	---	----	-------------

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
4	ESF	Stärker entwickelte Regionen	f	33	127.695.591

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
4	ESF	Stärker entwickelte Regionen	f	05	102.156.472,8
4	ESF	Stärker entwickelte Regionen	f	02	25.539.118,2

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
4	ESF	Stärker entwickelte Regionen	f	02	127.695.591

* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden sowie programmspezifische Maßnahmen für die Geschlechtergleichstellung zu ergreifen, gilt 100 %.

2.A.5 Bezeichnung der Priorität 5: Zugang zu lebenslangem Lernen (inkl. Digitalkompetenzen)

Bezeichnung der Priorität [300] (für jede Priorität zu wiederholen)

<input type="checkbox"/> Dies ist eine Priorität für die Jugendbeschäftigung.
<input type="checkbox"/> Dies ist eine Priorität für soziale innovative Maßnahmen.
<input type="checkbox"/> Dies ist eine Priorität für die Unterstützung der am stärksten benachteiligten Personen im Rahmen des spezifischen Ziels nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe m der ESF+-Verordnung.*
<input type="checkbox"/> Dies ist eine Priorität für die Unterstützung der am stärksten benachteiligten Personen im Rahmen des spezifischen Ziels nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe l der ESF+-Verordnung. ¹
<input type="checkbox"/> Dies ist eine Priorität für das spezifische Ziel der städtischen Mobilität nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer viii der EFRE- und Kohäsionsfondsverordnung.
<input type="checkbox"/> Dies ist eine Priorität für das spezifische Ziel der digitalen Konnektivität nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer v der EFRE- und Kohäsionsfondsverordnung.

* Falls ausgewählt, weiter bei Abschnitt 2.1.1.2.

2.1.5.1. Spezifisches Ziel² (für jedes ausgewählte spezifische Ziel für Prioritäten, ausgenommen technische Hilfe, anzugeben)

Förderung des lebenslangen Lernens, insbesondere von flexiblen Möglichkeiten für Weiterbildung und Umschulung für alle unter Berücksichtigung unternehmerischer und digitaler Kompetenzen, bessere Antizipation von Veränderungen und neuen Kompetenzanforderungen auf der Grundlage der Bedürfnisse des Arbeitsmarkts, Erleichterung beruflicher Übergänge und Förderung der beruflichen Mobilität

2.1.5.1.1. Interventionen der Fonds

¹ Falls die Mittel im Rahmen des spezifischen Ziels nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe l der ESF+-Verordnung für die Zwecke des Artikels 7 Absatz 4 der ESF+-Verordnung berücksichtigt werden.

² Ausgenommen für ein spezifisches Ziel nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe m der ESF+-Verordnung.

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

Durch die Einführung von neuen Informations- und Kommunikationstechnologien ändert sich die Arbeitswelt und neue Kompetenzen – insbesondere auch **digitale Kompetenzen** – werden in nahezu allen Branchen und Berufen gefragt. Um den künftigen Qualifikationsbedarf angemessen zu decken, bildet das lebenslange Lernen hinsichtlich digitaler Kompetenzen eine Priorität neben der Vermittlung der Basiskompetenzen Lesen, Schreiben und Rechnen. Die sich ständig verändernde digitale Arbeitswelt erfordert die kontinuierliche Aus- und Weiterbildung. Dieser Schwerpunkt umfasst sowohl die Schaffung von Bildungsangeboten hinsichtlich digitaler Kompetenzen als auch die entsprechende Anpassung der Bildungsformate und die adäquate Aus- und Weiterbildung der in der Erwachsenenbildung tätigen Personen.

Die geplanten **Maßnahmen des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung im Bereich der Erwachsenenbildung** und des Lebenslangen Lernens konzentrieren sich auf vier Schwerpunkte:

- (1) Durch zielgruppenorientierte und anbieterbeutrale Bildungsberatungsnetzwerke soll eine **niedrigschwellige, qualitativ hochwertige Beratung zu Bildung und Beruf für Erwachsene** in jedem Bundesland angeboten werden. Bei der Umsetzung der Beratungen wird ein gemeinsames Modell der systematischen Wirkungsbeobachtung mit bedarfsgerechter Analyse und zeitnaher Adaptierung des Beratungsangebots angewendet, um so stärker auf spezifische Zielgruppen und geschlechtersensible Beratungssituationen zu fokussieren.
- (2) Eine Kernvoraussetzung für die Verwirklichung des lebensbegleitenden Lernens ist eine verstärkte, systematische und innovative Förderung von erwachsenengerechten Bildungsformen. Daher soll das **Angebot der Basisbildung** in ganz Österreich (mit Ausnahme Burgenland) für Jugendliche und Erwachsene zur Verfügung stehen, um nach Beendigung der schulischen Ausbildung den Erwerb relevanter Kompetenzen (Kompetenz in Deutsch, Mathematik und digitale Kompetenzen) zu ermöglichen.
- (3) Der Erwerb grundlegender Bildungsabschlüsse und Kompetenzen ist eine wichtige Voraussetzung für die Teilnahme an den gesellschaftlichen, kulturellen, technologischen und wirtschaftlichen Entwicklungen. Um nach Beendigung der schulischen Ausbildungsphase den Abschluss der Sekundarstufe I zu ermöglichen, der zum Besuch weiterführender Schulformen berechtigt, sollen die **Angebote zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses** in der Initiative Erwachsenenbildung ausgebaut werden.
- (4) Weiters sollen bundesweit einheitliche Standards für ErwachsenenbildnerInnen und BeraterInnen geschaffen werden. Dazu gilt es **Qualifizierungsmaßnahmen und Instrumente** (inkl. Online-Formate wie EB-MOOC und Webinare) für Angebotsverantwortliche, TrainerInnen und BeraterInnen zu entwickeln und zu implementieren. Ein Schwerpunkt wird dabei auf den Bereich ‚digitale Kompetenzen‘

gelegt werden. Zudem soll die Weiterbildungsakademie (wba) in Zusammenarbeit mit dem Bundesinstitut für Erwachsenenbildung weiterentwickelt und ausgebaut werden.

Im **Burgenland** ergeben sich angesichts der spezifischen Rahmenbedingungen der Übergangsregion folgende Schwerpunktsetzungen: So soll durch Basisbildung und qualitätsvolle Angebote zum Nachholen des Bildungsabschlusses sowie durch begleitende Maßnahmen und Kompetenz- und Anerkennungsmodelle ein gleichwertiger Zugang zu hochwertiger Bildung realisiert werden. Darüber hinaus gilt es, die digitalen Kompetenzen zu verbessern sowie verstärkt digitale Vermittlungsinstrumente einzusetzen. Durch zielgruppenorientierte und anbieterneutrale Bildungsberatungsnetzwerke soll eine niedrighschwellige, qualitativ hochwertige Beratung zu Bildung und Beruf für Erwachsene angeboten werden. Das Hauptaugenmerk liegt hierbei auf der Anwendung eines gemeinsamen Modells der systematischen Wirkungsbeobachtung mit bedarfsgerechter Analyse und zeitnaher Adaptierung des Beratungsangebots, um so stärker auf spezifische Zielgruppen und geschlechtersensible Beratungssituationen zu fokussieren. Weiters soll der Bereich „Bildungsmarketing“ (Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung für den Wert von Bildung) einen wichtigen Stellenwert einnehmen.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

ZWIST BMBWF:

- Bildungsbenachteiligte, niedrigqualifizierte Personen
- Personen mit Migrationshintergrund sowie von Marginalisierung bedrohte Personen (z.B. Roma)
- Sozial und regional benachteiligte Personen
- WiedereinsteigerInnen
- Ältere Personen
- Angebotsverantwortliche, TrainerInnen, BeraterInnen und MultiplikatorInnen

ZWIST Burgenland:

- Bildungsbenachteiligte und niedrigqualifizierte Personen
- Sozial und regional benachteiligte Personen
- Personen mit Migrationshintergrund sowie von Marginalisierung bedrohte Personen
- WiedereinsteigerInnen
- Ältere Personen

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

Im ESF+ wird ZWISTEN und Projektträgern eine prozessorientierte und inhaltliche Anleitung zur Verfügung gestellt, die sicherstellt, dass die Querschnittsziele in jeder Projektphase im angemessenen Ausmaß Berücksichtigung finden. Des Weiteren sind die Querschnittsziele dezidierter Bestandteil der Evaluierung des ESF+.

Die Maßnahmen zum Zugang zu lebenslangem Lernen (inkl. Digitalkompetenzen) tragen zu mehr **Chancengleichheit** bei, indem durch ihren niederschweligen Charakter ein einfacher Zugang (kein bzw. kaum Vorwissen/Vorbereitung nötig) geschaffen wird, durch den auch bildungsbenachteiligte, niedrigqualifizierte Personen erreicht werden können. Hier gilt es auch, der geschlechtsspezifischen Diskrepanz bei Weiterbildungen entgegenzuwirken. Durch die Implementierung des Angebots österreichweit in jedem Bundesland wird zudem zur **Nicht-Diskriminierung** von regional benachteiligten Gruppen beigetragen. Dadurch, dass die vorgesehenen Angebote an die spezifischen Bedarfe ihrer Nutzerinnen und Nutzer flexibel angepasst werden und nicht umgekehrt starre Angebote vorgegeben werden, wird gesellschaftliche Heterogenität gewahrt und **Inklusion** geschaffen. Durch den Ausbau der Angebote zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses wird Personen mit nicht abgeschlossener Schul- und/oder Berufsausbildung bzw. fehlender/mangelhafter Basisbildung der Anschluss zu Aus- und Weiterbildung ermöglicht und **Chancengleichheit** forciert.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung:

n.a.

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung:

n.a.

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung:

n.a.

2.1.5.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und Kohäsionsfondsverordnung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID [5]	Indikator [255]	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
5	Förderung des lebenslangen Lernens, insbesondere von flexiblen Möglichkeiten für Weiterbildung und Umschulung für alle unter Berücksichtigung unternehmerischer und digitaler Kompetenzen, bessere Antizipation von Veränderungen und neuen Kompetenzanforderungen auf der Grundlage der Bedürfnisse des Arbeitsmarkts, Erleichterung beruflicher Übergänge und	ESF+	Stärker entwickelte Region	EECO09a	TeilnehmerInnen mit höchstens Sekundarbildung Unterstufe	Anzahl	13.500	31.400
			Übergangsregion	EECO09b	TeilnehmerInnen mit höchstens Sekundarbildung Unterstufe	Anzahl	354	1.415

	Förderung der beruflichen Mobilität									
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren											
Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID [5]	Indikator [255]	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle [200]	Bemerkungen [200]
5	Förderung des lebenslangen Lernens, insbesondere von flexiblen Möglichkeiten für Weiterbildung und Umschulung für alle unter Berücksichtigung unternehmerischer und digitaler	ESF +	Stärker entwickelte Region	EECR 03a	TeilnehmerInnen, die nach ihrer Teilnahme eine Qualifizierung erlangen (BMBWF)	Prozent	Referenzwert: 80-85%	2012-2020	77%	Monitoringdaten der Initiative Erwachsenenbildung des Jahres 2020	Die Daten zu bisherigen Projekten und Maßnahmen und deren Erfolgsdaten wurden zur Berechnung

Kompetenzen, bessere Antizipation von Veränderungen und neuen Kompetenzanforderungen auf der Grundlage der Bedürfnisse des Arbeitsmarkts, Erleichterung beruflicher Übergänge und Förderung der beruflichen Mobilität										ung herangezogen
	Übergangsregion	EECR 03b	TeilnehmerInnen, die nach ihrer Teilnahme eine Qualifizierung erlangen	Prozent	Referenzwert: 27,5%	2014-2020	27,5%	ZWIMOS	Die Daten zu bisherigen Projekten und Maßnahmen und deren Erfolgsdaten wurden zur Berechnung herangezogen	

2.1.5.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention (gilt nicht für den EMFAF)

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
5	ESF	Stärker entwickelte Region	g	151	74.721.883
5	ESF	Übergangsregion	g	151	3.320.758

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
5	ESF	Stärker entwickelte Region	g	01	74.721.883
5	ESF	Übergangsregion	g	01	3.320.758

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
5	ESF	Stärker entwickelte Regionen	g	33	74.721.883
5	ESF	Übergangsregion	g	33	3.320.758

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
5	ESF	Stärker entwickelte Regionen	g	05	37.360.942
5	ESF	Stärker entwickelte Regionen	g	10	37.360.942
5	ESF	Übergangsregion	g	05	1.660.379
5	ESF	Übergangsregion	g	10	1.660.379

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
5	ESF	Stärker entwickelte Region	g	02	74.721.883
5	ESF	Übergangsregion	g	02	3.320.758

* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden sowie programmspezifische Maßnahmen für die Geschlechtergleichstellung zu ergreifen, gilt 100 %.

2.1.6 Bezeichnung der Priorität 6: Soziale Innovation

<input type="checkbox"/> Dies ist eine Priorität die für Jugendbeschäftigung.
<input checked="" type="checkbox"/> Dies ist eine Priorität für innovative Maßnahmen.
<input type="checkbox"/> Dies ist eine Priorität für die materielle Deprivation (unter dem spezifischen Ziel gemäß Artikel 4 (1), Buchstabe (xi) der ESF+-Verordnung.**
<input type="checkbox"/> Dies ist eine Priorität für die materielle Deprivation (unter dem spezifischen Ziel gemäß Artikel 4 (1), Buchstabe (x) der ESF+-Verordnung.

** Falls ausgewählt, weiter bei Abschnitt 2.1.1.2.

2.1.6.1. Spezifisches Ziel¹ (für jedes ausgewählte spezifische Ziel für Prioritäten, ausgenommen technische Hilfe, anzugeben)

Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen (h)

2.1.6.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

¹ Ausgenommen für ein spezifisches Ziel nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe m der ESF+-Verordnung.

Im Rahmen des ESF+ Programm Beschäftigung Österreich 2021-27 wird soziale Innovation als ein Konzept zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen und zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts verstanden, das auf Partnerschaften zwischen Behörden dem privaten Sektor und der Zivilgesellschaft beruht. So können im ESF+ bottom-linked Ansätze, - d.h. unter Beteiligung lokaler AkteurInnen, die mit den sozialen Bedürfnissen der lokalen Bevölkerung vertraut sind und die sich gleichzeitig um Vernetzung auf höherer, staatlicher Ebene bemühen - sowie partizipative Prozesse und BürgerInnenbeteiligung zu den Grundprinzipien sozialer Innovation zählen. Gleichzeitig lebt soziale Innovation vom Wissensaustausch und von Netzwerken und gerade hier sollen im Rahmen des ESF+ auch Aktivitäten gesetzt werden. Unterstützung soll hierbei auch durch Aktivitäten des nationalen Kompetenzzentrums für Soziale Innovation (Soziale Innovation Plus) erfolgen – etwa durch Know-How-Aufbau und - Stärkung bei allen relevanten ESF+-AkteurInnen inklusive ProjektträgerInnen, aber auch durch die Umsetzung von Experimentierräumen, um die Entwicklung von sozial innovativen Projekten zu unterstützen.

Die Experimentierräume sind offene Räume für Ideenentwicklung, Prozessdesign-Ansätze und partizipative Entwicklung, um Bedürfnisse im Kontext regionaler Entwicklung zu bewerten. Es sollen u. a. regionale Innovationslabors geschaffen werden, die relevanten ESF-AkteurInnen, VertreterInnen anderer EU-Fonds sowie allen BürgerInnen offen stehen. Die Ergebnisse sollen regionale Bedarfe widerspiegeln, um darauf aufbauend konkrete ESF+-Projekte mit nachhaltigen Lösungen für die betroffenen Regionen zu entwickeln oder bestehende erfolgreiche Initiativen aus anderen EU-Förderprogrammen zu übernehmen und an die regionalen Gegebenheiten anzupassen. „Soziale Innovation“ kann unterschiedliche Grade an „Innovation“ im Sinne von Neuartigkeit aufweisen. So können in dieser Priorität sowohl Vorhaben gefördert werden, die aus gänzlich neuen Lösungsansätzen bestehen, als auch Lösungsansätze pilotiert werden, welche bereits in einer anderen Region und/oder einem anderen Kontext angewandt wurden.

Im Rahmen des ESF+ wird soziale Innovation folgendermaßen gefördert

- **Radikale Innovation:** ProjektträgerInnen sind aufgerufen, innovative Konzepte zur Bewältigung aktueller gesellschaftlicher Herausforderungen zu entwickeln, für die noch keine ausreichende Lösung in ihrer Region existiert.
- **Inkrementelle Innovation:** Hier sollen bereits bestehende innovative Ansätze und/oder Projekte aus anderen EU-Förderprogrammen, die bisher nur in geringem Ausmaß genutzt wurden, an die örtlichen Gegebenheiten angepasst, pilotiert und/oder evaluiert werden. Ziel ist es, diese in eine breitere Anwendung zu bringen.

Gerade Maßnahmen im Hinblick auf das spezifische Ziel Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen müssen aufgrund der sich ändernden Rahmenbedingungen – nunmehr auch im Zuge der COVID-19 Pandemie schnell

und bedarfsgerecht entwickelt oder adaptiert werden. So zeigen auch die Ergebnisse einer Fragebogenerhebung im Rahmen des EaSI-Projektes SI Plus, dass insbesondere Armut und soziale Ausgrenzung als eine aktuelle Herausforderung identifiziert wird. Vor diesem Hintergrund scheint ein Fokus auf das Thema Armutsbekämpfung im Rahmen dieser Priorität unerlässlich, um hier innovative Ansätze für betroffene Zielgruppen zu entwickeln und zu erproben.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

- Unternehmen (inkl. Sozialökonomische Betriebe)
- Körperschaften (z.B. Schulen, Kindergärten, Sozialpartner (inkl. Betriebsräte), Gemeinden)
- Einzelpersonen
- NGO und Beratungseinrichtungen
- Akteure und Akteurinnen der Zivilgesellschaft

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

Im ESF+ wird ZWISTEN und Projektträgern eine prozessorientierte und inhaltliche Anleitung zur Verfügung gestellt, die sicherstellt, dass die Querschnittsziele in jeder Projektphase im angemessenen Ausmaß Berücksichtigung finden. Des Weiteren sind die Querschnittsziele dezidiertes Bestandteil der Evaluierung des ESF+.

Durch den bottom-linked Ansatz können die definierten Zielgruppen ihre Bedarfe äußern und die Maßnahmen mitgestalten. So werden Chancengleichheit, Inklusion und Gleichstellung besonders gefördert, da die Zielgruppen selbst Projektideen entwickeln können, die ihren Bedürfnissen entsprechen. Die Zielgruppen werden bei der Ideenentwicklung unterstützt und es wird darauf geachtet, dass die Bedarfe aller Zielgruppen berücksichtigt werden.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung:

Textfeld [2 000]

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung:

Zur Unterstützung der Umsetzung sozialer Innovation wird das EaSI Projekt „SI plus: Kompetenzzentrum für Soziale Innovation“ bis April 2023 umgesetzt. Die Verwaltungsbehörde hat dazu zwei Projektträger mit der Umsetzung beauftragt, die als Lead Partner eines internationalen Konsortiums mit der Slowakei, Ungarn, Bulgarien, Kroatien, Slowenien und Baden-Württemberg fungieren. Dieses Projekt ist auch Teil eines EU-weiten Netzwerks zu sozialer Innovation und neben dem kontinuierlichen Know-How-Austausch können so auch transnationale Kooperationen und Maßnahmen entstehen bzw. unterstützt werden. So können hier auch Kooperationen unterstützt werden, die den Zielen der EU Strategie für den Donaauraum (EUSDR) und auch EU-Strategie für den Alpenraum (EUSALP) Rechnung tragen. Die Kooperationen und Maßnahmen sollen vor allem auf Ebene der Projektträger ausgeübt werden.

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung:

Textfeld [1 000]

2.1.6.1.2 Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und Kohäsionsfondsverordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren								
Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID [5]	Indikator [255]	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
6	(h)	ESF	Stärker entwickelte Regionen	PO06	Projekte (in der sozialen Innovation im Bereich Armutsbekämpfung)	Anzahl	5	18

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikator											
Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID [5]	Indikator [255]	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle [200]	Bemerkungen [200]
6	(h)	ESF	Stärker entwickelte Region	PRO7	Anteil an Projekten (in der sozialen Innovation im Bereich Armutsbekämpfung), die von Stakeholdern und/oder Teilnehmer*innen positiv bewertet werden	Prozentsatz	Referenzwert: 20%	2015	20%	Toolkit for supporting social innovation with the European Social and investment Funds	Die Teilnehmer*innen und/oder Stakeholder werden zu den neu entwickelten oder adaptierten Lösungen befragt. Positiv bewertete Projekte sind jene Projekte, bei denen die Mehrheit der Befragten zustimmt, dass der

										erprobte Ansatz die adressierte Problemstellung zufriedenstellend löst.
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	---

2.1.6.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention (gilt nicht für den EMFAF)

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
6	ESF	Stärker entwickelte Regionen	(h)	163	10.085.840

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
6	ESF	Stärker entwickelte Regionen	(h)	01	10.085.840

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
6	ESF	Stärker entwickelte Regionen	(h)	33	10.085.840

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
6	ESF	Stärker entwickelte Regionen	(h)	08	10.085.840

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
6	ESF	Stärker entwickelte Regionen	(h)	02	10.085.840

* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden sowie programmspezifische Maßnahmen für die Geschlechtergleichstellung zu ergreifen, gilt 100 %.

2.1.6.2. Spezifisches Ziel¹ (für jedes ausgewählte spezifische Ziel für Prioritäten, ausgenommen technische Hilfe, anzugeben)

Förderung des lebenslangen Lernens, insbesondere von flexiblen Möglichkeiten für Weiterbildung und Umschulung für alle unter Berücksichtigung unternehmerischer und digitaler Kompetenzen, bessere Antizipation von Veränderungen und neuen Kompetenzanforderungen auf der Grundlage der Bedürfnisse des Arbeitsmarkts, Erleichterung beruflicher Übergänge und Förderung der beruflichen Mobilität (g)

2.1.6.2.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

¹ Ausgenommen für ein spezifisches Ziel nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe m der ESF+-Verordnung.

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

Im Rahmen des ESF+ Programm Beschäftigung Österreich 2021-27 wird soziale Innovation als ein Konzept zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen und zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts verstanden, das auf Partnerschaften zwischen Behörden dem privaten Sektor und der Zivilgesellschaft beruht. So können im ESF+ bottom-linked Ansätze, - d.h. unter Beteiligung lokaler AkteurInnen, die mit den sozialen Bedürfnissen der lokalen Bevölkerung vertraut sind und die sich gleichzeitig um Vernetzung auf höherer, staatlicher Ebene bemühen - sowie partizipative Prozesse und BürgerInnenbeteiligung zu den Grundprinzipien sozialer Innovation zählen. Gleichzeitig lebt soziale Innovation vom Wissensaustausch und von Netzwerken und gerade hier sollen im Rahmen des ESF+ auch Aktivitäten gesetzt werden. Unterstützung soll hierbei auch durch Aktivitäten des nationalen Kompetenzzentrums für Soziale Innovation (Soziale Innovation Plus) erfolgen – etwa durch Know-How-Aufbau und - Stärkung bei allen relevanten ESF+-AkteurInnen inklusive ProjektträgerInnen, aber auch durch die Umsetzung von Experimentierräumen, um die Entwicklung von sozial innovativen Projekten zu unterstützen.

Die Experimentierräume sind offene Räume für Ideenentwicklung, Prozessdesign-Ansätze und partizipative Entwicklung, um Bedürfnisse im Kontext regionaler Entwicklung zu bewerten. Es sollen u. a. regionale Innovationslabors geschaffen werden, die relevanten ESF-AkteurInnen, VertreterInnen anderer EU-Fonds sowie allen BürgerInnen offen stehen. Die Ergebnisse sollen regionale Bedarfe widerspiegeln, um darauf aufbauend konkrete ESF+-Projekte mit nachhaltigen Lösungen für die betroffenen Regionen zu entwickeln oder bestehende erfolgreiche Initiativen aus anderen EU-Förderprogrammen zu übernehmen und an die regionalen Gegebenheiten anzupassen. „Soziale Innovation“ kann unterschiedliche Grade an „Innovation“ im Sinne von Neuartigkeit aufweisen. So können in dieser Priorität sowohl Vorhaben gefördert werden, die aus gänzlich neuen Lösungsansätzen bestehen, als auch Lösungsansätze pilotiert werden, welche bereits in einer anderen Region und/oder einem anderen Kontext angewandt wurden.

Maßnahmen im Bereich Lebenslanges Lernen sollen dazu beitragen, strukturelle Benachteiligungen in Bildungsprozessen zu reduzieren, die Bildungschancen benachteiligter Personen zu erhöhen und Zugangsbarrieren zur Bildung abzubauen. Ziel dieses Maßnahmenbereichs ist es, Strategien zur besseren Erreichung und Motivation der Zielgruppen zu verfolgen, die Entwicklung und Implementierung von niedrigschwelligen Angeboten, die die individuellen Bedürfnisse der Zielgruppen berücksichtigen, zu fördern und die Qualität und Passgenauigkeit der Angebote, die in diesem Bereich bereits umgesetzt werden, zu verbessern. Mit der Konzeption und Umsetzung neuer innovativer regionaler Bildungsmodelle und niedrigschwelliger Angebote soll den Bedürfnissen der Teilnehmer/innen noch besser entsprochen werden, um die Qualifizierung für weiterführende Bildungsgänge und arbeitsmarktpolitische Maßnahmen zu unterstützen. Dazu sollen entsprechende Entwicklungsarbeiten, Innovationen und modellhafte Erprobungen gefördert werden.

Im Rahmen des ESF+ wird soziale Innovation folgendermaßen gefördert

- **Radikale Innovation:** ProjektträgerInnen sind aufgerufen, innovative Konzepte zur Bewältigung aktueller gesellschaftlicher Herausforderungen zu entwickeln, für die noch keine ausreichende Lösung in ihrer Region existiert.
- **Inkrementelle Innovation:** Hier sollen bereits bestehende innovative Ansätze und/oder Projekte aus anderen EU-Förderprogrammen, die bisher nur in geringem Ausmaß genutzt wurden, an die örtlichen Gegebenheiten angepasst, pilotiert und/oder evaluiert werden. Ziel ist es, diese in eine breitere Anwendung zu bringen.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

- Unternehmen (inkl. Sozialökonomische Betriebe)
- Körperschaften (z.B. Schulen, Kindergärten, Sozialpartner (inkl. Betriebsräte), Gemeinden)
- Einzelpersonen
- NGO und Beratungseinrichtungen
- Akteure und Akteurinnen der Zivilgesellschaft

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

Im ESF+ wird ZWISTEN und Projektträgern eine prozessorientierte und inhaltliche Anleitung zur Verfügung gestellt, die sicherstellt, dass die Querschnittsziele in jeder Projektphase im angemessenen Ausmaß Berücksichtigung finden. Des Weiteren sind die Querschnittsziele dezidiertes Bestandteil der Evaluierung des ESF+.

Durch den bottom-linked Ansatz können die definierten Zielgruppen ihre Bedarfe äußern und die Maßnahmen mitgestalten. So werden Chancengleichheit, Inklusion und Gleichstellung besonders gefördert, da die Zielgruppen selbst Projektideen entwickeln können, die ihren Bedürfnissen entsprechen. Die Zielgruppen werden bei der Ideenentwicklung unterstützt und es wird darauf geachtet, dass die Bedarfe aller Zielgruppen berücksichtigt werden.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung:

Textfeld [2 000]

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung:

Zur Unterstützung der Umsetzung sozialer Innovation wird das EaSI Projekt „SI plus: Kompetenzzentrum für Soziale Innovation“ bis April 2023 umgesetzt. Die Verwaltungsbehörde hat dazu zwei Projektträger mit der Umsetzung beauftragt, die als Lead Partner eines internationalen Konsortiums mit der Slowakei, Ungarn, Bulgarien, Kroatien, Slowenien und Baden-Württemberg fungieren. Dieses Projekt ist auch Teil eines EU-weiten Netzwerks zu sozialer Innovation und neben dem kontinuierlichen Know-How-Austausch können so auch transnationale Kooperationen und Maßnahmen entstehen bzw. unterstützt werden. So können hier auch Kooperationen unterstützt werden, die den Zielen der EU Strategie für den Donaauraum (EUSDR) und auch EU-Strategie für den Alpenraum (EUSALP) Rechnung tragen. Die Kooperationen und Maßnahmen sollen vor allem auf Ebene der Projektträger ausgeübt werden.

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung:

Textfeld [1 000]

2.1.6.2.2 Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und Kohäsionsfondsverordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren								
Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID [5]	Indikator [255]	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
6	(g)	ESF	Stärker entwickelte Region	PO05	Projekte (in der sozialen Innovation im Bereich Lebenslanges Lernen)	Anzahl	1	5

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikator											
Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID [5]	Indikator [255]	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle [200]	Bemerkungen [200]
6	(g)	ESF	Stärker entwickelte Region	PR07	Anteil an Projekten (in der sozialen Innovation im Bereich Lebenslanges Lernen), die von Stakeholdern und/oder Teilnehmer*innen positiv bewertet werden	Prozentsatz	Referenzwert: 20%	2015	20%	Toolkit for supporting social innovation with the European Social and investment Funds	Die Teilnehmer*innen und/oder Stakeholder werden zu den neu entwickelten oder adaptierten Lösungen befragt. Positiv bewertete Projekte sind jene Projekte, bei denen die Mehrheit der Befragten zustimmt, dass der erprobte

											Ansatz die adressierte Problemstellung zufriedenstellend löst.
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

2.1.6.2.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention (gilt nicht für den EMFAF)

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
6	ESF	Stärker entwickelte Regionen	(g)	151	3.000.000

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
6	ESF	Stärker entwickelte Regionen	(g)	01	3.000.000

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
6	ESF	Stärker entwickelte Regionen	(g)	33	3.000.000

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
6	ESF	Stärker entwickelte Regionen	(g)	02	3.000.000

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
6	ESF	Stärker entwickelte Regionen	(g)	02	3.000.000

* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden sowie programmspezifische Maßnahmen für die Geschlechtergleichstellung zu ergreifen, gilt 100 %.

2.1.7 Bezeichnung der Priorität 7: JTF

Bezeichnung der Priorität [300] (für jede Priorität zu wiederholen)

<input type="checkbox"/> Dies ist eine Priorität für die Jugendbeschäftigung.
<input type="checkbox"/> Dies ist eine Priorität für soziale innovative Maßnahmen.
<input type="checkbox"/> Dies ist eine Priorität für die Unterstützung der am stärksten benachteiligten Personen im Rahmen des spezifischen Ziels nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe m der ESF+-Verordnung.*
<input type="checkbox"/> Dies ist eine Priorität für die Unterstützung der am stärksten benachteiligten Personen im Rahmen des spezifischen Ziels nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe l der ESF+-Verordnung. ¹
<input type="checkbox"/> Dies ist eine Priorität für das spezifische Ziel der städtischen Mobilität nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer viii der EFRE- und Kohäsionsfondsverordnung.
<input type="checkbox"/> Dies ist eine Priorität für das spezifische Ziel der digitalen Konnektivität nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer v der EFRE- und Kohäsionsfondsverordnung.

* Falls ausgewählt, weiter bei Abschnitt 2.1.1.2.

2.1.7.1. Spezifisches Ziel ² (Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“) oder Unterstützungsbereich (EMFF)

Regionen und Menschen in die Lage zu versetzen, die sozialen, beschäftigungsspezifischen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen des Übergangs zu den energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union für 2030 und des Übergangs der Union zu einer klimaneutralen Wirtschaft bis 2050 unter Zugrundelegung des Übereinkommens von Paris zu bewältigen.

2.1.7.1.1 Interventionen der Fonds

¹ Falls die Mittel im Rahmen des spezifischen Ziels nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe l der ESF+-Verordnung für die Zwecke des Artikels 7 Absatz 4 der ESF+-Verordnung berücksichtigt werden.

² Ausgenommen für ein spezifisches Ziel nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer vii der ESF+-Verordnung

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v und vi der Dachverordnung;

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung

Die Dekarbonisierung der Wirtschaft wird große Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt haben. Die sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Folgen des Übergangs zur klimaneutralen Wirtschaft werden durch die Kompetenzerweiterung der aktiven Arbeitskräfte und die Eröffnung neuer Wiedereinstiegsmöglichkeiten für die Arbeitssuchenden leichter bewältigbar. Durch die Maßnahmen sollen die Menschen zur aktiven Mitgestaltung der anstehenden Veränderungen befähigt werden. Es ist besonders wichtig, dass die möglicherweise negativen Auswirkungen der Transition auf die einzelnen Personen abgeschwächt werden. Die Maßnahmen sollen für die Einzelpersonen neue berufliche Perspektiven ermöglichen. Gleichzeitig werden die Förderungen durch die Qualifizierungs-, Ausbildungs- und Beratungsangebote einen Beitrag zur Wettbewerbsfähigkeit der regionalen Wirtschaft und der Unternehmen leisten und in weiterer Folge neue Beschäftigungsmöglichkeiten eröffnen können. Die derzeitige Beschäftigung wird Hand in Hand mit den Maßnahmen zur Dekarbonisierung (über den JTF Teil im EFRE) unterstützt. Gleichzeitig werden neue Möglichkeiten der Beschäftigung durch die Diversifizierung der Fähigkeiten, Erweiterung der Branchen und neue Geschäftsmodelle geschaffen.

Die geplanten Maßnahmen des JTF in Rahmen des ESF+ konzentrieren sich auf folgende Schwerpunkte:

(1) Maßnahmen zur gezielten Berufsberatung und -orientierung, Aktivierung und Betreuung, Information und Branchenvorstellung, Erhebung der Bedarfe und Entwicklungsmöglichkeiten in der Region

Diese Gruppe umfasst das Angebot an Einzelmaßnahmen, das die Erhebung des Bedarfs, der Potentiale und Möglichkeiten, das Aufzeigen der Optionen sowie die Erweiterung der beruflichen Perspektiven abdeckt.

Erstens soll das Angebot zur Entstehung eines Beratungssystems für Unternehmen und Beschäftigte durch die Erhebung der Bedarfe auf der betrieblichen Ebene beitragen. Die MitarbeiterInnen in Unternehmen, die vor einer Schließung, Umstrukturierung, Umstellung der eingesetzten Technologien, Erweiterung der Geschäftsbereiche u. ä. stehen, sollen die Möglichkeit einer proaktiven Berufs- und Qualifizierungsberatung für ihre Beschäftigten bekommen. Diese Form der Unterstützung kann zur Vorbereitung der Maßnahmen zur abgestimmten und gezielten Weiterqualifizierung, Umschulung und Ausbildung dienen (siehe 2.).

Zweitens sollen Arbeitssuchende sowie zukünftig Beteiligten am Arbeitsmarkt (Personen in Ausbildung, SchülerInnen, Studierende) aktiv auf einen erfolgreichen (Wieder-)Einstieg vorbereitet werden. Für diese Personen sollen gezielte Informations- und Beratungsangebote umgesetzt werden, die insbesondere den grünen Sektor miteinbeziehen. Diese Maßnahmengruppe kann z.B. Orientierungsberatung, Screening, Assessment, Vorqualifizierungen sowie Workshops und Branchenvorstellung in Ausbildungsstätten und ggf. bei ausgewählten Berufsmessen umfassen sowie die Aktivierung und Betreuung der Personen auf dem Weg zum Erwerb neuer Qualifikationen und Ausbildungen inkludieren.

Die avisierten Vorhaben können zur Schaffung des allgemeinen Bewusstseins für die Transition beitragen. Die Verbreitung der Informationen über berufliche Möglichkeiten in technischen und technologischen zukunftsfähigen Wirtschaftsbereichen können weitere Personen zu einer Entscheidung

über die berufliche Neuorientierung ermutigen. Dabei ergeben sich neue Chancen für Verbesserung der beruflichen Situation insbesondere für niedrigqualifizierte Personen, die oft im Niedriglohnbereich beschäftigt sind.

(2) Maßnahmen zur Ausbildung, Weiterqualifizierung, Umschulung und/oder Erweiterung der beruflichen Fähigkeiten

Die Diversifizierung der Wirtschaft und Entstehung der neuen Unternehmen und Geschäftsmöglichkeiten bedingt die Erweiterung von Wissen und Kompetenzen. Deswegen umfasst diese Gruppe an Maßnahmen die Angebote zur Aus- und Weiterbildung sowie Umschulung von **Beschäftigten, Arbeitslosen, Personen in Ausbildung** sowie **Jugendlichen** und **Frauen**. Die Angebote zielen auf die Anpassung der derzeitigen und den Erwerb von neuen beruflichen Fähigkeiten für die zukünftigen Anforderungen und Möglichkeiten ab. Diese können thematisch breit aufgestellt werden, dürfen jedoch nur diese Themenbereiche umfassen, die den Zielen der CO₂-armen Entwicklung nicht widersprechen.

Der JTF wird sowohl im ESF+ als auch im EFRE umgesetzt. Die Maßnahmen können u.a. an jene Unternehmen gerichtet werden, die im Rahmen des EFRE-JTF gefördert werden. Begleitend zu den Investitionen im Rahmen des EFRE-JTF können Beschäftigte die Möglichkeit erhalten ihre Ausbildungen an die zu einführenden Technologien anzupassen. Aufbauend auf der Erhebung und Beratung in den Betrieben (siehe 1.) können die Aus- und Weiterbildungs- sowie Schulungsangebote den Bedürfnissen und Anforderungen der jeweiligen Branche (z.B. erneuerbare Energie, Umstellungsprozesse, Mobilität, E-Mobilität) entsprechen. Dabei handelt es sich um teilweise sehr spezifische Schulungen für die Beschäftigten, die ihre Ausbildungen an die Anforderungen der neuen Investitionen und Innovationen in den Betrieben anpassen müssen um ihren Job nicht zu verlieren. Ziel ist die Sicherung von Arbeitsplätzen und gleichzeitig die Möglichkeit der Mitgestaltung der Transformation für Beschäftigte.

Die Angebote zur Ausbildung, Weiterqualifizierung und Umschulung werden auch an die Arbeitssuchenden, Personen in Ausbildung und Jugendliche zur Verfügung gestellt. Diese breite Zielgruppe bekommt dadurch eine Möglichkeit des Erwerbs der zukunftsfähigen Qualifikationen. Die Angebote können von einzelnen Kursen bis zu ganzheitlichen Ausbildungen für die in Folge der Dekarbonisierung entstehenden Berufe reichen. Die Weiterqualifizierungsangebote können auch digitale Kompetenzen, die bspw. zur Automatisierung und Vernetzung der Produktions- und Serviceketten erforderlich sind, umfassen. Die Maßnahmen sollen die Aussichten auf die Beschäftigung in der Region erweitern und den TeilnehmerInnen den Wiedereinstieg im Fall der Arbeitssuchenden und den Ersteinstieg für die Jugendlichen erleichtern. Gemeint sind auch Angebote zum Erwerb der unternehmerischen Fähigkeiten, sozialen Kompetenzen und des Managements, die sich an die Beschäftigten wie auch an die Arbeitssuchenden richten.

(3) Maßnahmen zur Erweiterung der Qualifikationen und Stärkung der Chancen am Arbeitsmarkt durch Beschäftigungsprojekte

Eine erfolgreiche regionale Wirtschaft, die vielseitige Beschäftigungsmöglichkeiten bedingt überbetrieblicher Kooperation und regionaler Koordination zum Austausch von Kompetenzen, Bedarfen und Möglichkeiten. Dabei können gezielte Weiter- und Ausbildungsprogramme in Unternehmen und Ausbildungsstätten gefördert werden. Im Rahmen solcher Maßnahmen können u.a. Förderung der Unternehmen als Ausbildungsstätten, Regionale Arbeitsstiftungen, öffentlich-private Partnerschaften, ganzheitliche Unterstützung der Unternehmen durch Kopplung an EFRE, gemeinnützige sowie gewerbliche Arbeitskräfteüberlassung unterstützt werden. Die Möglichkeiten des Erwerbs der Qualifikationen im Rahmen von Beschäftigungsprojekten sind für den beruflichen Wiedereinstieg bzw. Umstieg in die neuen Branchen besonders wertvoll, da neben den fachlichen Qualifikationen auch weitere berufliche Fähigkeiten gefördert werden.

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt über die ZWISTEN der betroffenen Bundesländer.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

- Beschäftigte
- Langzeitarbeitslose/Arbeitslose
- Arbeitssuchende
- Jugendliche
- Frauen
- Unternehmen/ArbeitgeberInnen
- Schulen, Ausbildungsstätten

Maßnahmen zur Sicherung von Gleichberechtigung,, Inklusion und Nicht-Diskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung

Im ESF+ wird ZWISTEN und Projektträgern eine prozessorientierte und inhaltliche Anleitung zur Verfügung gestellt, die sicherstellt, dass die Querschnittsziele in jeder Projektphase im angemessenen Ausmaß Berücksichtigung finden. Des Weiteren sind die Querschnittsziele dezidierter Bestandteil der Evaluierung des ESF+.

Im ESF+ werden ZWISTEN und Projektträgern prozessorientierte und inhaltliche Anleitungen zur Verfügung gestellt, die sicherstellen, dass die Querschnittsziele in jeder Programm- und Projektphase im angemessenen Ausmaß Berücksichtigung finden. Des Weiteren sind die Querschnittsziele dezidierter Bestandteil der Evaluierung des ESF+.

Die Maßnahmen zur Bewältigung der sozialen, wirtschaftlichen und ökonomischen Auswirkungen des Übergangs zu einer klimaneutralen Gesellschaft tragen zu mehr **Chancengleichheit** bei, indem insbesondere die Personen mit niedrigeren Ausbildungen durch die Angebote angesprochen werden können. Durch die Beratungen werden die Ausbildungen und Schulungen für die Zielgruppen und einzelnen Personen so ausgewählt, dass sie den individuellen Bedürfnissen und Möglichkeiten entsprechen. Die Arbeitssuchenden verlieren oft den Zugang zu den aktuellen Entwicklungen in ihrem Beruf. Die angebotenen Ausbildungen können diesen Personengruppen eine neue Chance geben ihre Qualifikationen auf den neuesten Stand zu bringen oder einen neuen beruflichen Weg in den grünen Berufen aufzubauen. Es wird ein spezielles Augenmerk auf ältere Personen mit veralteten Ausbildung gelegt, um dieser Gruppe die Chance anzubieten weiterhin aktiv am Arbeitsmarkt zu bleiben. Die Maßnahmen sollen außerdem zum Erhalt der Beschäftigung sowie zur Gleichstellung von Frauen und Männern auf dem Arbeitsmarkt beitragen.

Im Rahmen der Maßnahmen wird besonders auf eine gleichstellungssensible, **inklusive** und **diskriminierungsfreie** Umsetzung geachtet, die den zielgruppenspezifischen und womöglich individuellen Bedürfnissen der potentiellen TeilnehmerInnen gerecht wird.

Die Beratungsangebote sowie die Qualifizierungs-, Ausbildungs- und Weiterbildungsprogramme werden so angesetzt, dass sie den etwaigen bestehenden Benachteiligungen und Diskriminierungen entgegenwirken. Insbesondere werden die Maßnahmen dabei helfen einer möglichen Benachteiligung von gering qualifizierten Personengruppen entgegenzuwirken. Die Maßnahmen können für alle Zielgruppen einen Einstieg in besser bezahlte (u.a. technische) Berufe erleichtern.

Dadurch, dass die vorgesehenen Angebote an die spezifischen Bedarfe ihrer NutzerInnen flexibel angepasst werden, wird gesellschaftliche Heterogenität gewahrt und **Inklusion** geschaffen.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung

Durch den territorialen Plan für einen gerechten Übergang wurden folgende Gebiete für die Förderung durch JTF festgelegt:

- Niederösterreich (NUTS 3: AT122 Niederösterreich-Süd, AT121 Mostviertel-Eisenwurzen)
- Kärnten (NUTS 3: AT213 Unterkärnten, Bezirke: Villach Land und Feldkirchen)
- Oberösterreich (NUTS 3: AT315 Traunviertel, AT312 Linz-Wels exkl. Linz-Stadt, Bezirke: Kirchdorf an der Krems, Perg)
- Steiermark (NUTS 3: AT223 Östliche Obersteiermark, AT226 Westliche Obersteiermark, Bezirke Graz-Umgebung und Deutschlandsberg)

Der regionale Zusammenhang soll im Rahmen der Projektumsetzung durch einen der folgenden Punkte gegeben sein:

- Wohnsitz der/des TeilnehmerIn, oder
- Bestehender Arbeitsplatz der/des TeilnehmerIn, oder
- Zukünftiger Arbeitsplatz der/des TeilnehmerIn, oder
- Standort der Ausbildungsstätte, Schule oder des Arbeitgebers.

Interregionale und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v

n.a.

Geplante Nutzung der Finanzierungsinstrumente – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi

n.a.

2.1.7.1.2 Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und Kohäsionsfondsverordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren								
Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID [5]	Indikator [255]	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
7	Regionen und Menschen in die Lage zu versetzen, die sozialen, beschäftigungsspezifischen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen des Übergangs zu den energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union für 2030 und des Übergangs der Union zu einer klimaneutralen Wirtschaft bis 2050 unter Zugrundelegung des Übereinkommens von Paris zu bewältigen.	JTF	Stärker entwickelte Region	EECO 11	Gesamtzahl der TeilnehmerInnen	Anzahl	<i>Noch offen</i>	<i>Noch offen</i>

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikator											
Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID [5]	Indikator [255]	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle [200]	Bemerkungen [200]
7	Regionen und Menschen in die Lage zu versetzen, die sozialen, beschäftigungsspezifischen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen des Übergangs zu den energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union für 2030 und des Übergangs der Union zu einer klimaneutralen Wirtschaft bis 2050 unter Zugrundelegung des Übereinkommens von Paris zu bewältigen.	JTF	Stärker entwickelte Regionen	EEC R 03	TeilnehmerInnen, die nach ihrer Teilnahme eine Qualifizierung erlangen	Anzahl			<i>Noch offen</i>		

2.1.7.1.3 Indikative Aufschlüsselung der Programmmittel (EU) nach Art der Intervention¹ (gilt nicht für den EMFAF)

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich					
Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
7	JTF	Stärker entwickelte Regionen	Regionen und Menschen in die Lage zu versetzen, die sozialen, beschäftigungsspezifischen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen des Übergangs zu den energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union für 2030 und des Übergangs der Union zu einer klimaneutralen Wirtschaft bis 2050 unter Zugrundelegung des Übereinkommens von Paris zu bewältigen.	n.a.	57.440.800

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

¹ Vor der Halbzeitüberprüfung im Jahr 2025 für den EFRE, den ESF+ und den Kohäsionsfonds, Aufschlüsselung nur für die Jahre 2021 bis 2025.

Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
7	JTF	Stärker entwickelte Regionen	Regionen und Menschen in die Lage zu versetzen, die sozialen, beschäftigungsspezifischen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen des Übergangs zu den energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union für 2030 und des Übergangs der Union zu einer klimaneutralen Wirtschaft bis 2050 unter Zugrundelegung des Übereinkommens von Paris zu bewältigen.	01	57.440.800

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
---------------	-------	-------------------	-------------------	------	--------------

7	JTF	Stärker entwickelte Regionen	Regionen und Menschen in die Lage zu versetzen, die sozialen, beschäftigungsspezifischen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen des Übergangs zu den energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union für 2030 und des Übergangs der Union zu einer klimaneutralen Wirtschaft bis 2050 unter Zugrundelegung des Übereinkommens von Paris zu bewältigen.	24	57.440.800
---	------------	------------------------------	--	----	------------

Tabelle 8: Dimension 7 – ESF+*, ERDF, CF und JTF Gender Equality Dimension

Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Spezifisches Ziel	Code (02 or 01 or 00)	Betrag (EUR)
7	JTF	Stärker entwickelte Regionen	Regionen und Menschen in die Lage zu versetzen, die sozialen, beschäftigungsspezifischen, wirtschaftlichen und	02	57.440.800

			ökologischen Auswirkungen des Übergangs zu den energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union für 2030 und des Übergangs der Union zu einer klimaneutralen Wirtschaft bis 2050 unter Zugrundelegung des Übereinkommens von Paris zu bewältigen.	
--	--	--	---	--

* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden sowie programmspezifische Maßnahmen für die Geschlechtergleichstellung zu ergreifen, gilt 100 %.

2.2. Priorität technische Hilfe

2.2.2. Priorität für technische Hilfe gemäß Artikel 37 der Dachverordnung (für jede Priorität der technischen Hilfe zu wiederholen)

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe f der Dachverordnung

2.2.2.1. Beschreibung der technischen Hilfe im Rahmen von nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen – Artikel 37 der Dachverordnung

1. **Maßnahmen zum Programmmanagement und zur Verwaltung:** Finanzierung von Unterstützungsmaßnahmen für die Verwaltungsbehörde und die zwischengeschalteten Stellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben, z. B. Unterstützung bei der Programmabwicklung, Unterstützung bei der Umsetzung des Partnerschaftsprinzips, Unterstützung bei den Verwaltungsprüfungen, Unterstützung im Beschwerdeverfahren und bei der Konfliktbeilegung, Organisation Erfahrungsaustausch, Schaffung geeigneter Informations- und Entscheidungsgrundlagen, Einholung juristischer Gutachten.
2. Maßnahmen zur **Verringerung des Verwaltungsaufwandes** bei den Begünstigten.
3. Maßnahmen zur **Stärkung der Leistungsfähigkeit** der ESF-Behörden, der zwischengeschalteten Stellen und Förderstellen inkl. erforderlicher Trainings.

4. Entwicklung und Betrieb einer **e-cohesion fähigen Datenbank** über die von der Antragstellung durch potentielle Begünstigte über das Projektmonitoring bis zur Abrechnung und der Prüfung der Abrechnungen alle Phasen der Fördervergabe und Fördermittelverwendung nachvollzogen werden können. Implementierung elektronischer Verwaltungs-, Begleit-, Kontroll- und Bewertungssysteme. Entwicklung und
5. Betrieb eines geeigneten elektronischen **Monitoringsystems** als Grundlage für die Programmsteuerung sowie zur Berichterstellung.
6. Zukauf von **ExpertInnenleistungen** zur Unterstützung bei Vergaben nach dem BVergG (public procurement), die auch von allen Zwischengeschalteten Stellen und Förderstellen in Anspruch genommen werden kann.
7. Unterstützende Maßnahmen zur Prüfung und Kontrolle.
8. Erstellung und Umsetzung der **Kommunikationsstrategie** (Homepage, ESF-Zeitung, Veranstaltungen,...) und der Öffentlichkeitsarbeit.
9. **Sensibilisierungsmaßnahmen** und Umsetzung der **horizontalen Prinzipien** (Chancengleichheit und Nicht-Diskriminierung und Gleichstellung zwischen Frauen und Männern, ökologische Nachhaltigkeit, Digitalisierung, ...) werden voraussichtlich durch externe ExpertInnen begleitet. Maßnahmen zur Stärkung der Leistungsfähigkeit der Verwaltungsbehörde und der zwischengeschalteten Stellen und Förderstellen einschließlich entsprechender Trainings.
10. Die Umsetzung des Artikels 44 der Allgemeinen Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 (Durchführung **Evaluierungen** des ESF+) wird unter Heranziehung von geeigneten ExpertInnen erfolgen.
11. Implementierung von **Lern- und Reflexionsschleifen**, Durchführung weiterführende Studien und Untersuchungen zur Programmausrichtung. Strukturierte und transparente Form der Abstimmung, Zusammenführung und Verbreitung der Erfahrungen, der neu entwickelten Methoden und Entwicklungsschritte oder der Ergebnisse zur Innovation.
12. Aktivitäten zur **Vernetzung** sowohl für die vorherige, die aktuelle und die nachfolgende Programmplanungsperiode beauftragt werden.
13. Zur Verbesserung und **Weiterentwicklung der regionalen Vernetzung** und zur Optimierung des Zusammenspiels verschiedener Politikfelder in den Regionen werden die Koordinierungsstrukturen für die Umsetzung des ESF in den Ländern und zur Koordinierung des ESF durch die Verwaltungsbehörde aus Mitteln aus der Technischen Hilfe kofinanziert.

Die Maßnahmen können auch vorherige, aktuelle und nachfolgende Programmplanungszeiträume betreffen.

2.2.2.2. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe f der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
8	ESF+	Stärker entwickelte Regionen	n.a.	21.128.759
8	ESF+	Übergangsregion	n.a.	1.109.262
8	JTF	Stärker entwickelte Regione	n.a.	2.297.678

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
8	ESF+	Stärker entwickelte Regionen	09	21.128.759
8	ESF+	Übergangsregion	09	1.109.262
8	JTF	Stärker entwickelte Regione	09	2.297.678

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF -03

Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
8	ESF+	Stärker entwickelte Regionen	03	21.128.759
8	ESF+	Übergangsregion	03	1.109.262
8	JTF	Stärker entwickelte Regione	03	2.297.678

* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden sowie programmspezifische Maßnahmen für die Geschlechtergleichstellung zu ergreifen, gilt 100 %.

4. Grundlegende Voraussetzungen

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe i der Dachverordnung

Tabelle 12: Grundlegende Voraussetzungen							
Grundlegende Voraussetzungen	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
Nationaler strategischer Rahmen für die Gleichstellung der Geschlechter	ESF		Ja			(max. 500 Zeichen inkl. Leerzeichen)	(max. 1.000 Zeichen inkl. Leerzeichen)
		Förderung einer besseren Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, einschließlich des Zugangs zur Kinderbetreuung, eines gesunden und gut angepassten Arbeitsumfelds, in dem Gesundheitsrisiken beachtet werden, der Anpassung der Arbeitnehmer an den Wandel sowie eines gesunden und aktiven Alterns		Es besteht ein nationaler strategischer Politikrahmen für die Gleichstellung der Geschlechter, der Folgendes umfasst: 1. fakten gestützte Ermittlung von Herausforderungen für die Gleichstellung der Geschlechter;	JA	Siehe IHS Bericht „Analyse Gleichstellungsmaßnahmen Nationaler strategischer Politikrahmen für die Gleichstellung der Geschlechter im ESF“ EIGE Gender Equality Index Frauenberichte des BKA u. Gender Index	D. Gleichstellung v. Frauen u. Männern ist seit 1998, Gender Budgeting seit 2009 in d. Verfassung verankert. D. Verpflichtung zur geschlechtergerechten Haushaltsführung ist seit 2013 im Bundeshaushalt im Rahmen d. wirkungsorientierten Haushaltsführung umzusetzen. Weitere Teile d. nat. strategischen Rahmens sind d. Gleichbehandlungsrecht sowie d. Bund-Länder-Vereinbarung Elementarpädagogik (s. IHS Bericht Kap. 1). In Ö. wird d. fakten gestützte Ermittlung von Herausforderungen durch eine Vielzahl v. Gleichstellungsberichten,

						Statistik Austria, Gender Statistik AMS Bericht Gleichstellungskennzahlen Gleichstellungsindex Arbeitsmarkt Berichte zum Pensionsmonitoring Kindertagesheimstatistik	<p>Gleichstellungsindikatoren u. -indizes bzw. Datensammlungen ermöglicht, u.a. d. jährliche Gender Index, d. geschlechtsspezifisch aufgeschlüsselte Daten im Zeitverlauf aufbereitet. Eine Vielzahl an Indikatoren zu verschiedenen Lebensbereichen u. nach Geschlecht disaggregierte Daten werden durch d. Statistik Austria bereitgestellt. Weitere Indikatoren, Monitoringberichte u. Datenbanken sind verfügbar (s. Kap. 2 IHS Bericht).</p>
				<p>2. Maßnahmen gegen geschlechtsspezifische Diskrepanzen bei Beschäftigung, Einkommen und Renten/Pensionen und zur Förderung der Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben, unter anderem durch Verbesserung des Zugangs zu frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung, mit Zielwerten;</p>	JA	Siehe IHS Bericht „Analyse Gleichstellungsmaßnahmen Nationaler strategischer Politikrahmen für die Gleichstellung der Geschlechter im ESF“ Regierungsabkommen 2020-2024 Ö. ARP 2020-2026	<p>Aktuell geplante Gleichstellungsmaßnahmen sind im Regierungsprogramm verankert (z.B. autom. Pensionssplitting, Pflegereform, Ausbau Kinderbetreuung, Zeitverwendungserhebung 2021/22; s. auch ARP). In Ö. wird Gender Mainstreaming als Strategie zur Erreichung d. Gleichstellung angewendet, in allen Politikfeldern soll eine geschlechterbezogene Sichtweise einbezogen werden. Im R. d. Wirkungsorientierten</p>

					<p>Gender Mainstreaming u. Gender Budgeting</p> <p>Bericht zur Berücksichtigung der tatsächlichen Gleichstellung im Rahmen der WIKO</p> <p>AMS Gleichstellung in d. arbeitsmarktpol. Zielen</p> <p>Arbeitsmarktpol. Programm f.Frauen</p> <p>Arbeitsmarktservice gesetz (AMSG)</p> <p>NRP</p> <p>https://www.ams.at/arbeitsuchende/frauen-~:text=Das%20AMS%20Frauenprogramm,anderen%20Herausforderungen%20ko</p>	<p>Haushaltsführung sind alle Ministerien u. obersten Organe verpflichtet jährlich ein Gleichstellungsziel festzulegen, d. sich an d. zu erzielenden Veränderungen in d. Gesellschaft (=Wirkung nach außen) zu orientieren haben u. m. externen Kennzahlen u. Maßnahmen verbunden sind (Themen u.a. Arbeitsmarkt, Bildung, Vereinbarkeit). Neben d. arbeitsmarktpol. Programm f. Frauen legt d. AMS ein frauenspezifisches Jahresziel fest (Verpflichtung zur Gleichstellung s. §31 (3) AMSG). D. AMS Frauenprogramm wird laufend weitergeführt, d. Ausbau d. Kinderbetreuung und Ganztagschulen wird weiter forciert.</p>
--	--	--	--	--	--	--

						nfrontiert% 20als % 20M% C3%A4 nner.&text=Wir % 20bieten% 20ar beitsuchenden% 20Frauen% 20fra uenspezifische,so wie% 20Beratung % 20und% 20F% C3%B6rderung % 20an.	
				3. Vorkehrungen für die Überwachung, Evaluierung und Überprüfung des strategischen Politikrahmens und der Datenerhebungsmethoden;	JA	Siehe IHS Bericht „Analyse Gleichstellungsmaß nahmen Nationaler strategischer Politikrahmen für die Gleichstellung der Geschlechter im ESF“ Frauenberichte des BKA u. Gender Index Bericht zur Berücksichtigung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen u. Männern im Rahmen der	D. jährliche Gender Index gibt einen Überblick über geschlechtsspezifisch aufgeschlüsselte Daten in wesentlichen Bereichen (u.a. Bildung, Einkommen, Erwerbstätigkeit). D. Erreichung d. im Rahmen d. Wirkungsorientierten Haushaltsführung festgelegten Gleichstellungsziele wird jährlich überprüft, Fortschritte werden anhand v. Metaindikatoren f. Themencluster (u.a. Arbeitsmarkt u. Bildung, Vereinbarkeit) evaluiert. Ein Bericht zur Wirkungsorientierung wird jährlich d. Parlament vorgelegt, inkl. einer Einschätzung, inwieweit d. Ziele eine Gleichstellungswirkung

						Wirkungsorientierung Bericht über d. Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2019 NRP Peking Berichte CEDAW – Staatenbericht Ö.	zeigen. D. jährliche Bericht über d. wirkungsorientierte Folgenabschätzung führt Vorhaben an, die eine wesentliche Auswirkung auf d. Wirkungsdimension „Tatsächliche Gleichstellung v. Frauen u. Männern“ haben (bspw. Bund-Länder-Vereinbarung Elementarpädagogik). D. NRP analysiert u.a. auch die Entwicklungen betr. Arbeitsmarktergebnisse v. Frauen. Berichte auf nat., europäischer u. VN-Ebene ermöglicht ein langfristiges Monitoring.
				4. Vorkehrungen, die gewährleisten, dass seine Gestaltung, Umsetzung, Überwachung und Überprüfung in enger Zusammenarbeit mit Gleichstellungsstellen, den Sozialpartnern und einschlägigen zivilgesellschaftlichen Organisationen vollzogen wird.	JA	Siehe IHS Bericht „Analyse Gleichstellungsmaßnahmen Nationaler strategischer Politikrahmen für die Gleichstellung der Geschlechter im ESF“ Österreichische Sozialpartnerschaft	Im Rahmen d. in Ö. stark ausgeprägten Sozialpartnerschaft sind d. SozialpartnerInnen in d. Gestaltung d. Politikbereiche eingebunden (bspw. im Gesetzwerdungsprozess). D. enge Zusammenarbeit m. Gleichstellungsstellen, Sozialpartnern u. einschlägigen zivilgesellschaftlichen Organisationen zeigt sich u.a. in Dialogen,

							<p>Mitwirkungen, Projekten u. Berichten.</p> <p>D. Zusammenarbeit erstreckt sich über viele Themenbereiche, insbes. in d. Gestaltung d. Arbeitsmarktpolitik d. AMS ist eine enge Einbindung gegeben.</p> <p>D. Dialog der Frauenministerin mit NGOs hinsichtlich Gleichbehandlungsagenden im privaten Sektor ist gesetzlich verankert u. findet mindestens einmal jährlich statt. Über d. Plattform „EU, Internationales, Gender“ findet darüber hinaus ein regelmäßiger Austausch m. NGOs, ParlamentarierInnen u. der Verwaltung statt. Im Rahmen des Gesetzwerdungsprozesses können NGOs darüber hinaus ihre Einschätzungen in d. legislativen Prozess einbringen.</p>
--	--	--	--	--	--	--	--

Tabelle 12: Grundlegende Voraussetzungen

Grundlegende Voraussetzungen	Fonds ESF	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
------------------------------	-----------	-------------------	---	-----------	-------------------------	----------------------------------	------------

<p>Strategischer Politikrahmen für das System der allgemeinen und beruflichen Bildung auf allen Stufen (gilt für Prioritäten 4 und 5)</p>	<p>Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung einschließlich des entsprechenden Abschlusses, insbesondere für benachteiligte Gruppen, von der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung über die allgemeine Bildung und die berufliche Aus- und Weiterbildung bis hin zur höheren Bildung und Erwachsenenbildung, sowie Erleichterung der Lernmobilität für alle.</p> <p>Förderung des lebenslangen Lernens, insbesondere von flexiblen Möglichkeiten für Weiterbildung und Umschulung für alle unter Berücksichtigung digitaler Kompetenzen, bessere</p>	<p>Ja/nein</p>	<p>Es besteht ein nationaler und/oder regionaler strategischer Politikrahmen für das System der allgemeinen und beruflichen Bildung, der Folgendes umfasst:</p> <p>1. faktengestützte Systeme für die Antizipierung und Prognostizierung des Qualifikationsbedarfs sowie Mechanismen zur Verfolgung des beruflichen Werdegangs von Absolventen und Dienste für hochwertige und wirksame Leitlinien für Lernende aller Altersgruppen;</p>	<p>Ja/nein</p>	<p>Pädagogik Paket Fehler! Linkreferenz ungültig. „Weißbuch zur Steuerung des Schulsystems in Österreich“, S. 5</p> <p>Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplan (RZL), „Weißbuch zur Steuerung des Schulsystems in Österreich“, S. 48</p> <p>Nationaler Bildungsbericht (IQS)</p> <p>Bildungsbezogenes Erwerbskarrierenmodell (BibBer)</p>	<p>Ziel des österreichischen Schulsystems ist es, das Leistungs- und Bildungsniveau der Schülerinnen und Schüler und von Zielgruppen in der Erwachsenenbildung zu erhöhen.</p> <p>2013 ist die Wirkungsorientierung durch Verankerung in der österreichischen Bundesverfassung im Art. 51 Abs. 8 und 9 B-VG in Kraft getreten.</p> <p>Die jeweiligen Wirkungsziele und -indikatoren sowie die Globalbudgetmaßnahmen für den Bildungsbereich finden Sie im Bundesvoranschlag des Bundesministeriums für Finanzen.</p> <p>RZL-Plan zentrales Steuerungsinstrument.</p> <p>Auch hier ist natürlich die berufliche Bildung inkludiert!</p> <p>Regelmäßige nat. Bildungsberichtserstattung</p>	
---	--	-----------------------	--	-----------------------	---	---	--

	<p>Antizipation von Veränderungen</p> <p>und neuen Kompetenzanforderungen auf der Grundlage der Bedürfnisse des Arbeitsmarkts,</p> <p>Erleichterung beruflicher Übergänge und Förderung der beruflichen Mobilität</p>				<p>Bildungsdirektions-einrichtungsgesetz BGBl. I Nr. 138/2017 ris.bka.gv.at</p> <p>Bildungsdokumentations-</p> <p>Gesetz BGBl. I Nr. 32/2018: Art. 50</p> <p>eurograduate.eu;</p> <p>Fehler! Linkreferenz ungültig.>LMRO report</p>	<p>Schulrechtspaket 2016; Verbleibsmoitoring v Bildungskarrieren z Sicherung und Steigerung der Bildungsqualität; Schulverlaufsdaten u Arbeitsmarktdaten z den Erwerbskarrieren, um Rückschlüsse a d Bildung ziehen zu können</p> <p>Österreich Teilnahme am EUROGRADUATE und LMRO (Labour Market Relevance and Outcomes) mit der OECD und EK. Statistik Austria führt regelmäßig Studien durch.</p>
			<p>2. Maßnahmen, die den gleichen Zugang zu, die gleiche Teilhabe an und den Abschluss von hochwertiger, relevanter und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung sowie den Erwerb von Schlüsselkompetenzen auf allen Ebenen einschließlich der</p>	<p>Ja/nein</p>	<p>Ö. Bundesverfassung B-VG Art. 14</p> <p>§§ 4 u. 5 Schulorganisationsgesetz</p> <p>BGBl. I Nr. 19/2021</p>	<p>„Öff. Schulen sind allg. ohne Unterschied der Geburt, des Geschlechtes, der Rasse, des Standes, der Klasse, der Sprache und des Bekenntnisses, im Übrigen i. R. der gesetz. Voraussetzungen zugänglich“.</p>

				Hochschulbildung gewährleisten;	<p>8 Punkte Plan „Digitale Schule“</p> <p>Inklusive Bildung und Sonderpädagogik des Consulting Board</p> <p>Pädagogikpaket</p> <p>Berufsausbildungsgesetz § 8b</p> <p>Bildungsdirektion einrichtungsgesetz § 19 (3) 2.</p> <p>BGBl. Nr. I Nr. 138/2017</p> <p>Nationale Strategie zur sozialen Dimension in der Hochschulbildung; für einen integrativeren Zugang und eine breitere Teilhabe</p> <p>Gesamtösterreichischer</p>	<p>8-Punkte-Plan für Digitalisierung d. Schulen.</p> <p>Schaffung einer Basis für inklusive Bildung</p> <p>Neue Lehrpläne --> zeitgemäße Inhalte. Die neue Leistungsbeurteilungsvor. iVm mit den Kompetenzrastern definiert eingangs, auf welchem Niveau jene im Lehrplan festgelegten Kompetenzen in jeder Schulstufe erreicht werden müssen, um eine bestimmte Note zu erhalten. Die individ. Kompetenzmessung PLUS dient der Diagnose der Kompetenzerreichung Monitoring der Leistung des Bildungssystems.</p> <p>Duales Ausbildungssystem: verlängerte Lehrzeit bzw. Teilquali.</p> <p>Bereitstellung sonder- u. inklusionspädagogischer Maßnahmen für Schüler mit sonderpädagog. u. and. Förderbedarf.</p> <p>Unterstützungsmaßnahmen für unterrepräsentierte</p>
--	--	--	--	---------------------------------	--	---

						Universitätsentwicklungsplan 2022-2027	Studierende u. Studi. mit spez. Anforderungen <u>Geschlechtergerechtigkeit, Diversität und soz. Inklusion</u>
			3. Koordinierungsmechanismus auf allen Ebenen der allgemeinen und beruflichen Bildung einschließlich der Hochschulbildung und klare Aufgabenverteilung zwischen den einschlägigen nationalen und/oder regionalen Stellen;	Ja/nein	<p>Weißbuch „Steuerung des Schulsystems in Österreich“, 2019 https://www.bmbwf.gv.at/dam/jcr:07176d46-959b-4b36-a87b-8eaf142dbb24/weissbuch_steuerung_schulsystem.pdf</p> <p>Bundesministeriengesetz- Novelle 2020 in Abänderung des BMG 1986;</p> <p>Bildungsdirektionen- einrichtungsgesetz Nr. 138/2017 ">https://www.ris.bka.gv.at --></p> <p>BGBI. Nr. I Nr. 138/2017</p> <p>Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplan (RZL), „Weißbuch zur Steuerung des</p>	<p>BMBWF gem. Bundesministeriengesetz zuständig für gesamtes Bildungswesen.</p> <p>Bildungsreformgesetz 2017: Steuerung des ö. Schulsystems neu definiert: einheitliche Ziele und 1 einheitliche Steuerung; Erreichung d. Wirkungsziele d. Bildungssystems: Erhöhung d. Leistungs- und Bildungsniveaus; Ausrichtung auf Lernergebnisse</p> <p>Der Ressourcen-, Ziel und Leistungsplan (RZL) dient als zentrales Steuerungsinstrument.</p> <p>Das BMBWF ist für d. Entwicklung d. Schulsystems verantwortlich.</p> <p>Die Bildungsdirektion (BD) ist für d. Funktionieren d. Schulsystems i. d.</p>	

						<p>Schulsystems in Österreich“, S. 48</p> <p>Weißbuch zur Steuerung des Schulsystems in Österreich, S. 13</p>	<p>Bundesländern (BL) verantwortlich.</p> <p>Ziele, Maßnahmen u. Ressourcen werden jährlich durch Bund und Land partnerschaftlich mit der BD vereinbart u. im RZL festgeschrieben.</p> <p>Die berufliche Bildung gewährleistet hervorr. Beschäftigungsfähigkeit; in Ö. liegt d. Anteil d. Schüler/innen mit berufsorientiertem Bildungsgang deutlich über EU-Durchschnitt</p> <p>Hochschulkonferenz: intersekt. Abgleich zw. öff. Uni, FH, Privatuni und Pädagogischen Hochschulen, inkl. BL-Ebene.</p>	
			4. Vorkehrungen für die Überwachung, Evaluierung und Überprüfung des strategischen Politikrahmens;	Ja/nein	<p><u>Einheitliches Qualitätsmanagementsystem, das SQA (Schulqualität Allgemeinbildung.) u. QIBB (Qualitätsinitiative Berufsbildung) ab</u></p>	<p>QMS (Qualitätsmanagement Schule) ist das für alle Schularten geltende Qualitätsmanagementsystem u. verfolgt v.a. das Ziel, das Lernen u. die Lernergebnisse von</p>		

					<p>dem SJ 21/22 ablösen wird.</p> <p>Zielvereinbarungen gem. Bildungsdirektionen ein-</p> <p>richtungsgesetz, § 5 (BGBl. I Nr. 138/2017)</p> <p>https://www.ris.bka.gv.at --></p> <p>BGBl. Nr. I Nr. 138/2017</p> <p>https://www.qms.at</p> <p><u>Qualitätsrahmen für Schulen</u></p> <p>Die Kernaufgaben der Schulaufsicht sind in der „Verordnung betreffend das Schulqualitätsmanagement (SQM-VO § 5)“ definiert.</p> <p>BGBl. II Nr. 158/2019</p>	<p>Schüler/innen bestmöglich zu unterstützen.</p> <p>Mit September 2021 tritt das QMS per Erlass in Kraft.</p> <p>Die inhaltliche Basis für „Qualitätsmanagement Schule“ (QMS) bildet der Qualitätsrahmen für Schulen.</p> <p>Der Qualitätsrahmen für Schulen ist seit 1. Jänner 2020 per Erlass (GZ 2020-0.810.773) in Kraft.</p> <p>Kernaufgaben der Schulaufsicht sind die Umsetzung des Qualitätsmanagements u. das regelmäßige Qualitätscontrolling .</p> <p>Der Qualitätsrahmen für Schulen beschreibt die wesentlichen Merkmale von Schulqualität u. ist damit die Orientierung für Schul- u. Unterrichtsentwicklung.</p>
--	--	--	--	--	---	---

							<p>Der Qualitätsrahmen bildet die Basis für das QMS. Die Schulaufsicht sorgt dafür, dass die Schule ein funktionierendes Qualitätsmanagementsystem hat und überprüft dies in den Bilanz- und Zielvereinbarungsgesprächen.</p>
			<p>5. Maßnahmen für Erwachsene mit geringen Kompetenzen oder Qualifikationen und Personen aus sozioökonomisch benachteiligten Verhältnissen sowie Weiterbildungspfade;</p>	<p>Ja/nein</p>	<p>Österreichische Strategie zum lebensbegleitenden Lernen 2020</p> <p>Erwachsenbildungsförderungsgesetz BGBl. 171/1973</p> <p>https://ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009356</p> <p>Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Förderung von Bildungsmaßnahmen im Bereich Basisbildung sowie von Bildungsmaßnahmen zum Nachholen des</p>	<p>Die österreichische Strategie des lebenslangen Lernens stützt sich auf folgende fünf strategische Leitlinien des lebenslangen Lernens:</p> <p>Fünf Leitlinien:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lebensphasenorientierung - Lernende in den Mittelpunkt stellen - Life long Guidance - Kompetenzorientierung - Förderung der Teilnahme an LLL <p>Folgende 4 Grundprinzipien sind Teil der LLL:2020-Strategie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gender und Diversity - Chancengerechtigkeit und soziale Mobilität 	

						Pflichtschulabschlusses BGBl. 160/2017 https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/I/2017/160	-Qualität und Nachhaltigkeit -Leistungsfähigkeit und Innovation Gegenstand der Förderung nach dem Erwachsenenbildungsgesetz sind u.a. berufliche Weiterbildung, Bildung als Hilfe zur Lebensbewältigung, das Erwerben von Grundkompetenzen, das Nachholen und Erweiterung von Schulabschlüssen. Die Vereinbarung des Bund und der Länder zur Förderung von Bildungsmaßnahmen hat zum Ziel kostenlose Angebote im Bereich Basisbildung und zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses vor allem für bildungsbenachteiligte Personen bereitzustellen.	
				6. Maßnahmen zur Unterstützung von Lehrkräften, Ausbildern und akademischem Personal in Bezug auf	Ja/nein	Hochschulgesetz 2005 (HG): Bundesgesetz über die Organisation der Pädagogischen	HG § 8: „Aus-, Fort- und Weiterbildung von LehrerInnen mit dem Fokus auf die pädagogische Profession und ihre	

				angemessene Lernmethoden, Bewertung und Validierung von Schlüsselkompetenzen;		<p>Hochschulen (PH) und ihre Studien; BGBl. I Nr. 30/2006 vom 13.3.2006, geändert mit BGBl. I Nr. 47/2010 vom 17.7.2010</p> <p>https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/I/2006/30/20060313</p> <p>https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/I/2010/47/20100715</p> <p>§ 74a: Qualitätssicherungsrat für Pädagoginnen- und Pädagogenbildung</p>	<p>Berufsfelder nach internat. Standards“</p> <p>Der BM für Bildung, Wissenschaft u. Forschung hat d. Qualitätssicherungsrat für Pädagog*innenbildung einzurichten; mit d. Aufgaben:</p> <p>*Analyse d. Pädagog*innenbildung</p> <p>*Beratung des BM f Bildung bzgl. Qualitätssicherung u. Bedarfsfragen</p> <p>*Prüfung der Pädagogischen Hochschulen unter Einbindung internat. anerkannter unabhängiger Qualitätssicherungsagenturen</p> <p>*Stellungnahmen zu berufsrechtlichen Vorgaben (insb. für den Beruf der Pädagog*innen notwendigen Kompetenzen, des Qualifikationsprofils)</p> <p>*Jährlicher Bericht an Nationalrat</p> <p>Der PH-Entwicklungsplan enthält 7 strategische Ziele.</p>
--	--	--	--	---	--	--	---

						<p>Pädagogische Hochschulen (PH) Entwicklungsplan 2021-2026 (PH-EP)</p> <p>https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/fpp/ph</p> <p>Fehler! Linkreferenz ungültig.</p>	<p>Neue Lehr- und Lernmethoden, Kollegiales Lernen, Individualisierende Unterrichtsentwicklung; Vermittlung v. Schlüsselkompetenzen; Ausbildung z individuellen Lernbegleitern</p> <p>Diese Schwerpunkte orientieren sich am Lehrplan o. an d. Anforderungen v. Wirtschaft/Wissenschaft.</p>	
			<p>7. Maßnahmen zur Förderung der Mobilität von Lernenden und Personal sowie der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit von Bildungs- und Ausbildungsanbietern, unter anderem durch Anerkennung von Lernergebnissen und Qualifikationen.</p>	<p>Ja/nein</p>	<p>ERASMUS+</p> <p>www.oead.at</p> <p>https://erasmusplus.at/fileadmin/Doku</p>	<p>ERASMUS+ Mobilitätsprojekte</p> <p>Erasmus+ Mobilitätsprojekte können v. allen Institutionen der (Berufs-)bildung eingereicht werden. Lernende berufsbildender Einrichtungen u. Lehrlinge können Auslandspraktika absolvieren oder an Skills Competitions teilnehmen. Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen, Ausbilder/innen u. andere Fachkräfte d. Berufsbildung können sich im Ausland weiterbilden oder dort unterrichten.</p> <p><u>Erasmus+ für Einrichtungen der Berufsbildung u. andere Institutionen</u></p>		

					<p>mente/bildung.erasmusplus.at/Berufsbildung/Mobilitaet/Antragstellung/ERAS</p> <p>MUS_Berufsbildung_Liste_der_antragsberechtigten_Einrichtungen.pdf</p> <p>„Bundesgesetz über den Nationalen Qualifikationsrahmen NQR (NQR-Gesetz“; BGBl: I Nr 14/2016 v. 21.3.2016</p> <p>https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/I/2016/14/20160321</p>	<p>Erasmus+ fördert die länderübergreifende Zusammenarbeit von Berufsbildungseinrichtungen und anderer Institutionen mit Bezug zur beruflichen Bildung.</p> <p>Der NQR ist aktuell in der 2. Entwicklungsstufe. Von 2016 bis 2019 wurden sämtliche formalen (i.e. gesetzlich geregelte) Qualifikationen des ö. Ausbildungssystems zugeordnet, nun startet die nächste Phase, in der auch nicht formale Qualifikationen (d.h. nicht gesetz. geregelte insbes. aus d. Bereich der beruflichen Weiterbildung) in das 8 stufige Modell eingeordnet werden.</p>
--	--	--	--	--	--	---

Abkürzungen: **BGBL:** Bundesgesetzblatt; **SchOG** Schulorganisationsgesetz; **NOST:** Neue Oberstufe; **PH** Pädagogische Hochschule; **PD** Pädagogischer Dienst (an der Bildungsdirektion); **ECVET:** European Credit System for Vocational Education and Training (Leistungspunktesystem für die berufliche Aus- und Weiterbildung); **KU** Kompetenzorientierter Unterricht

Tabelle 12: Grundlegende Voraussetzungen

Grundlegende Voraussetzungen	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen [500]	Begründung [1 000]
Nationaler oder regionaler strategischer oder gesetzlicher Politikrahmen für soziale Inklusion und Armutsbekämpfung	ESF		Ja	<p>Es besteht ein nationaler oder regionaler strategischer oder gesetzlicher Politikrahmen für soziale Inklusion und Armutsbekämpfung, der folgendes beinhaltet:</p> <p>1. faktengestützte Diagnose von Armut und sozialer Ausgrenzung unter Einbeziehung von Kinderarmut, Zugang zu frühkindlicher Bildung und Betreuung von hoher Qualität, Obdachlosigkeit, räumlicher und bildungsbezogener Segregation, des begrenzten Zugangs zu grundlegenden Diensten und Infrastrukturen sowie der spezifischen Bedürfnisse schutzbedürftiger Menschen aller Altersgruppen</p>	Ja	<p>Statistik Austria Armut und soziale Eingliederung</p> <p>BMSGPK Allgemeine Sozialpolitik</p> <p>Kennzahlen zu Lebensbedingungen 2019</p>	<p>D. Sozialstaat bietet ein breites Spektrum versch. Gebietskörperschaften u. sichert gegen Armut bzw. federt Risiken über d. Lebensverlauf ab.</p> <p>Bundesregierung bekennt sich zum Prinzip Armutsbekämpfung u. schafft Möglichkeiten f. ein eigenständiges u. wirtschaftlich unabhängiges Erwerbsleben.</p> <p>Seit Pandemiebeginn wurden Maßnahmen gegen pandemiebedingte Armutsfallen gesetzt.</p> <p>D. Analyse v. Armut u. Ausgrenzung stützt sich v.a. auf EU-SILC.</p> <p>Es werden laufend Studien zu Lebensbedingungen Armuts- u. Ausgrenzungsbetroffener beauftragt.</p>

					OECD-Studie Soz. Mobilität Studienübersicht BMSGPK COVID-19: Analyse der soz. Lage in Ö. Studie Armutsbetroffene und die Corona-Krise Sozialbericht 2019	<p>Im COVID-Kontext wurden eine Studie über d. soz. Lage u. eine Erhebung aus Sicht v. Armutsbetroff. beauftragt.</p> <p>Es wird regelm. ein Sozialbericht ü. d. soz. Lage samt Spezialanalysen veröffentlicht.</p>
					z.B. Sozialbericht OÖ 2018	<p>Landesregierungen erstellen reg. Sozialberichte.</p>
					Regierungsprogramm 2020-2024	<p>Im Regierungsprogramm hat sich die Bundesregierung verpflichtet, d. Situation v. Armutsbetroff. zu verbessern. Ziel ist d. Zahl d. Menschen m. Armutsrisiko während d. Legislaturperiode zu halbieren und d. Analyse zu verbessern.</p>

				<p>2. Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung der Segregation in allen Bereichen, einschließlich sozialer Sicherung, integrativen Arbeitsmärkten und Zugang zu hochwertigen Diensten für schutzbedürftige Menschen einschließlich Migranten und Flüchtlingen</p>	<p>Ja</p>	<p>Publikation Sozialstaat Österreich</p> <p>Publikation Social Protection in Austria</p> <p>Frühe Hilfen Österreich</p> <p>Schulstartpaket</p> <p>Besuchsbegleitung</p> <p>Nationaler Aktionsplan für Integration</p>	<p>Wohlfahrtsstaat bietet Maßnahmen u. hohes Maß an soz. Schutz, vgl. „Sozialstaat Österreich“.</p> <p>BMSGPK bietet Maßnahmen zur Reduzierung jeder Art v. Segregation v. Kindern u. Jugendlichen an:</p> <p>„Frühe Hilfen“: Maßnahmen für schutzbedürftige Familien.</p> <p>„Schulstartpaket“: Bereitstellung v. Schulmaterial für Kinder in Haushalten mit Mindestsicherungs- (Sozialhilfe-)bezug.</p> <p>„Besuchsbegleitung“: Aufrechterhaltung persönl. Kontakte zw. Elternteilen u. ihren nicht im selben Haushalt lebenden Kindern.</p> <p>NAP für Integration strukturiert die österreichweite Zusammenarbeit für erfolgreiche Integrationsmaßnahmen. Im Bereich der</p>
--	--	--	--	--	-----------	--	--

					<p>Kompetenzcheck für Frauen</p> <p>z.B.:</p> <p>Mittel aus dem Familienhärteausgleich für Kinder in Haushalten mit Mindestsicherungs-/Sozialhilfe-Bezug</p> <p>COVID-19-Gesetz-Armut</p> <p>Sonderrichtlinie zur Förderungen von Projekten im Bereich pandemiebedingter Armutsbekämpfung</p> <p>z.B.:</p> <p>Policy Paper Housing First</p> <p>Nationaler Aktionsplan</p>	<p>Arbeitsmarktpolitik setzt AMS spez. Maßnahmen um, z.B. Kompetenzcheck f. F.</p> <p>Seit COVID werden Maßnahmen zur Abwendung pandemiebedingter Armutsfallen u. Segregation gesetzt.</p> <p>Lauf. Studienbeauftragungen, um allf. neue Maßnahmen mit ext. Expertise generieren zu können.</p> <p>Sicher. d. nachhal. Teilhabe v. Menschen m.</p>
--	--	--	--	--	--	--

						Behinderung 2012–2020 – Kap. 5	Behinderungen im allg. Erwerbsleben: SMS bietet Projekt- u. Individualförderungen.
				3. Maßnahmen für den Übergang von institutionalisierten zu familien- und gemeindenahen Betreuungsdiensten	Ja	Soziale Dienste Fehler! Linkreferenz ungültig. Ö. Pflegevorsorgebericht 2019	<p>Soz. Dienste werden v. Ländern, Gemeinden u. freien Wohlfahrtsverb. angeboten.</p> <p>Länder sind verpflichtet, soz. Dienste dezentral u. flächendeckend anzubieten sowie qualitäts- u. bedarfsgerecht ausreichend z. Verfügung stehen.</p> <p>Zweckzuschüsse d. Bundes aus d. Pflegefonds (Pflegefondsgesetz) bei Betreuungs- u. Pflegedienstleistungsangebot en. Ziel: Verbesserung d. Angebots u. Finanzierung v. qualitätssichernden Maßn. und innov. Proj.</p>
						Demenz Demenzstrategie: Gut leben mit Demenz	Umsetz. d. nat. Demenzstrat. „Gut leben m. Demenz“.

					Qualitätssicherung Pflege Unterstützung für pflegende Angehörige	<p>„Qualitätssicherung in d. häuslichen Pflege“ im BMSGPK Auftrag (kostenlose u. freiw. Qualitätssicherungsmaßn.): Hausbesuche durch gehobenen Dienst für Gesundheits- u. Krankenpflege; Erfassung d. Pflegesituation u. -quali.; Info. u. Beratung.</p>
					Unterstützung für pflegende Angehörige Das Angehörigengespräch NAP Behinderung 2012-2020 Bericht der Bundesregierung über die Lage der Menschen mit Behinderungen in Österreich 2016	<p>Als unterstützende Maßn. wird d. v. Psycholog:innen geführte „Angehörigengespräch“ angeboten.</p> <p>Lt NAP Behinderung ist ein Programm d. De-Institutionalisierung in allen Ländern notwendig. Maßn. s. Behindertenbericht 2016 (Kap. 6.1 u. Anh. 1) u. Bericht BMSGPK an den Nationalrat.</p>

						Bericht des Sozialministeriums zur Entschließung des Nationalrates betreffend De-Institutionalisierung im Bereich des Wohnens	
				<p>4. Vorkehrungen, die gewährleisten, dass seine Gestaltung, Umsetzung, Überwachung und Überprüfung in enger Zusammenarbeit mit relevanten Stakeholdern, einschließlich den Sozialpartnern und einschlägigen zivilgesellschaftlichen Organisationen vollzogen wird</p>	Ja	https://www.sozialpartner.at/	<p>Ö. hat einen stark entw. soz. Dialog. Er bietet eine enge Einbindung d. Sozialpartner in die Politikgestaltung u. schafft einen soz. Ausgleich. Dies trifft v.a. auf Politikfelder mit mittelbarem Einfluss auf die Armutsreduktion (Sozialschutz, Beschäftigung, Bildung, Arbeitsmarkt etc.) zu, in denen sich seit vielen Jahrzehnten ein koop. Austausch unter Einbindung aller Interessensgruppen etabliert hat. Dies manifestiert sich z.B. in der Begutachtung von Gesetzesinitiativen, in der Mitwirkung in Entscheidungs- und Leitungsgremien bzw. an Monitoring- und Überwachungsmechanismen</p>

						<p>oder in der Teilhabe an Beratungsgremien.</p> <p>Bzgl. Armutsbekämpf. hat das BMSGPK die „Armutsplattform zur Begleitung d. Umsetzung des öst. Zieles zur Bekämpfung v. Armut u. soz. Ausgrenzung im Rahmen d. „Europa 2020 Strategie“ eingerichtet. In ihr sind Bundesministerien, Bundesländer, Sozialpartner, NGOs, direkt Betroffene sowie Wiss. u. Forschung und damit alle wichtigen Akteur:innen in der Armutsbekämpfung vertreten.</p>
--	--	--	--	--	--	---

[Allgemeine Sozialpolitik \(sozialministerium.at\)](http://sozialministerium.at)

2.e Einreichversion - ENTWURF

5. Programmbehörden

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe k, Artikel 71 und Artikel 84 der Dachverordnung

Tabelle 13: Programmbehörden

Programmbehörden	Name der Einrichtung [500]	Name des Ansprechpartners [200]	E-Mail-Adresse [200]
Verwaltungsbehörde	Bundesministerium für Arbeit, Abtlg. II/A/9 Europäischer Sozialfonds	Bibiana Klingseisen	Bibiana.klingseisen@bma.gv.at
Prüfbehörde	Bundesministerium für Arbeit, Abtlg. I/3 Prüfbehörde ESF	Verena Czaby	Verena.czaby@bma.gv.at
Stelle, an die die Kommission Zahlungen entrichtet	Bundesministerium für Finanzen, Abtlg. II/2 – EU-Haushalt und internationale Budgetpolitik	MMag. Valentin Wegerth, M.A.I.S	valentin.wegerth@bmf.gv.at
Gegebenenfalls Stelle(n), an die die Kommission bei technischer Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung Zahlungen entrichtet	Bundesministerium für Arbeit, Abtlg. II/A/9 Europäischer Sozialfonds	Bibiana Klingseisen	Bibiana.klingseisen@bma.gv.at
Aufgabenbereich „Rechnungs- führung“, falls dieser Aufgaben- bereich einer anderen Stelle als der Verwaltungsbehörde übertragen wurde	Bundesministerium für Arbeit	Bibiana Klingseisen	Bibiana.klingseisen@bma.gv.at

Aufteilung der erstatteten Beträge für technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung, falls mehrere Stellen angegeben wurden, an die die Kommission Zahlungen entrichtet

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 der Dachverordnung

Tabelle 13A: Der Anteil der Prozentsätze nach Artikel 36 Absatz 5 Buchstabe b der Dachverordnung, der den Stellen, an die die Kommission im Falle technischer Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung Zahlungen entrichtet, erstattet würde (in Prozentpunkten)

Stelle 1	Prozentpunkte
Stelle 2*	Prozentpunkte

* Anzahl der von einem Mitgliedstaat festgelegten Stellen

6. Partnerschaft

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe h der Dachverordnung

Die Programmierung, Umsetzung und das Monitoring des ESF+ OP 2021-2027 erfolgt gemäß den Bestimmungen der relevanten EU-Verordnungen einschließlich der Delegierten Verordnung der Kommission zum Europäischen Verhaltenskodex für Partnerschaft im Rahmen der Europäischen Struktur- und Investmentfonds. Dieser partnerschaftliche Ansatz wird in allen Phasen der Programmerstellung und der späteren Umsetzung realisiert.

Bereits im Vorfeld des konkreten Programmierungsprozesses hat die Verwaltungsbehörde im Juni und Juli 2019 erste Vorgespräche zu den Eckpunkten des künftigen ESF+ Programms 2021-2027 geführt. Diese Vorgespräche erfolgten zum einen mit potenziellen ZWISTen, um deren Mitwirkung im künftigen Programm abzuklären. Dabei handelte es sich um das Bildungsministerium (BMBWF), die Sektion IV des BMSGPK, die für Behindertenangelegenheiten zuständig ist, sowie die Landesregierungen der einzelnen Bundesländer. Für die Übergangsregion Burgenland wurde mit der Programmverantwortlichen Stelle vereinbart, dass das Burgenland Maßnahmen im Rahmen der österreichweiten Prioritäten umsetzt. Zum anderen, wurden neben den künftigen ZWISTen auch alle Sozialpartner zum Informationsaustausch eingeladen. Bilaterale Gespräche wurden mit VertreterInnen der Kammer für Arbeiter und Angestellte (AK), des Österreichischen Gewerkschaftsbundes (ÖGB), der Wirtschaftskammer Österreich (WKO), sowie der Industriellenvereinigung geführt. Auch mit VertreterInnen der Zivilgesellschaft wurden verschiedene Aspekte des künftigen ESF+ OPs erörtert. Konkret handelte es sich um ‚arbeit plus‘, das Netzwerk gemeinnütziger, arbeitsmarktpolitischer Unternehmen in Österreich und ‚dabei-austria‘, dem Dachverband berufliche Integration als bundesweite Interessensvertretung für Organisationen, die Dienstleistungen im Bereich der beruflichen Orientierung und Integration für Menschen mit Behinderungen/Erkrankung anbieten.

Mit diesem Spektrum an GesprächspartnerInnen wurde eine angemessene Beteiligung von Sozialpartnereinrichtungen und Organisationen der Zivilgesellschaft sowie aller relevanten Behörden sichergestellt.

Inhalt der Vorgespräche waren Verordnungsentwürfe und die Vorgaben des Länderberichts, sowie deren Auswirkung auf die Programmierung. Seitens der Verwaltungsbehörde wurde der Wunsch nach Kontinuität in der bestehenden Programmabwicklung und Einschätzungen über die vorläufigen Schwerpunktsetzungen der Verwaltungsbehörde und der grobe Zeitplan sowie die Meilensteine der Programmierung thematisiert.

Seitens der Gesprächspartner wurde in diesen Vorgesprächen bereits eine prinzipielle Zustimmung zu den Überlegungen der Verwaltungsbehörde signalisiert. Als kritischer Bereich wurde die budgetäre Ausstattung des ESF-Programms und die damit verbundenen Implikationen für das Aktivitätslevel der ZWISTen angesprochen.

Der ebenfalls im Juli 2019 gestartete Planungsprozess mit Unterstützung externer ExpertInnen bei der inhaltlichen Programmierung und der Prozesssteuerung wurde auch gemäß den Grundsätzen einer partnerschaftlichen Vorgehensweise gestaltet. Dies impliziert eine Reihe von Veranstaltungen mit den relevanten Behörden, den ZWISTen und weiteren Stakeholdern (v.a. Sozialpartner, Zivilgesellschaft, Interessensvertretungen von benachteiligten Gruppen, ExpertInnen). So wurden im Rahmen einer Auftaktveranstaltung im September 2019 mit etwa 70 Teilnehmenden die Eckpunkte des künftigen ESF+ OPs 2021-2027 Österreich vorgestellt. Dies beinhaltete die vorgeschlagene Auswahl der spezifischen Ziele laut ESF+-Verordnung, die Skizzierung der zugehörigen geplanten Prioritäten und die darunter subsumierbaren Maßnahmen. Weiters wurde eine online-gestützte Dialog-Plattform erstellt, die ebenfalls bei jener Auftaktveranstaltung vorgestellt wurde, und deren Nutzungsbedingungen erörtert. Damit wird interessierten Stakeholdern und involvierten AkteurInnen die Möglichkeit geboten, Stellungnahmen und Anregungen an die Verwaltungsbehörde und das Programmierungsteam zu übermitteln. Die ZWISTen waren eingeladen, zu den entsprechenden Prioritäten die von ihnen geplanten Maßnahmen zu melden und inhaltlich auszuführen. Diese Meldungen der ZWISTen und Rückmeldungen der anderen Stakeholder wurden im Rahmen der weiteren Programmierungsarbeiten berücksichtigt.

Bei Prioritäten, an denen mehrere ZWISTen als Partner mitwirken, also bei der Priorität Armutsbekämpfung und der Priorität Vereinbarkeit und Gleichstellung wurden gesonderte Abstimmungstreffen mit den betreffenden ZWISTen und gegebenenfalls weiteren relevanten Einrichtungen durchgeführt.

Eine weitere Veranstaltung zur Information der ZWISTen und Interessensvertretungen wurde im Dezember 2019 ein Stakeholdertreffen in Wien veranstaltet. Dabei wurde das OP-Template vorgestellt, das im wesentlichen die von den ZWISTen geplanten Maßnahmen, Vorhaben und Zielgruppen beinhaltete. Kommentiert wurden die Vorhaben von VertreterInnen des Evaluierungsteams, das die Umsetzung des ESF 2014-2020 in Österreich wissenschaftlich begleitet. Zudem wurden Vorschläge für die weitere Programmierung unterbreitet. Weiters hatten die TeilnehmerInnen des Treffens die Möglichkeit, Wünsche und Anregungen anzubringen und im Rahmen von Arbeitsgruppen zu diskutieren. Diskutiert wurden auch Querschnittsthemen, wie Gleichstellung, Disability Mainstreaming, Soziale Innovation und Digitalisierung. Die im Rahmen des Stakeholdertreffens festgehaltenen Anregungen wurden soweit möglich bei der weiteren Programmerstellung integriert.

Bis Mitte Juni 2020 wurde eine erste Einreichversion auf Grundlage der bis dahin akkordierten Rechtsgrundlagen erstellt. Diese Einreichversion wurde zwischen Verwaltungsbehörde und politischer Ebene akkordiert und in weiterer Folge an die Europäische

Kommission sowie die Partnereinrichtungen in Österreich zur Begutachtung übermittelt. Die Erste Einreichversion wird auf der ESF-Website veröffentlicht, Stellungnahmen können von den AkteurInnen über eine eigens eingerichtete eMail-Adresse übermittelt werden. Für die Rückmeldungen haben die involvierten Stellen und Stakeholder ausreichend Zeit, das Programmierungsteam steht laufend für Rückfragen zur Verfügung. Die Rückmeldungen werden nach Ablauf der Rückmeldefrist von der VB ausgewertet und entsprechend in der überarbeiteten Version des OP berücksichtigt.

Dieser Konsultationszyklus mit Programmerstellung bzw. –überarbeitung, Aussenden zur Stellungnahme an ZWISTen, Europäische Kommission und Stakeholder und Integration der Rückmeldungen in die weitere Überarbeitung der OP-Version wird bei allen Einreichversionen bis zur endgültigen Programmgenehmigung durchgeführt. Insgesamt ist bis dahin die Erstellung von maximal drei Programmversionen vorgesehen.

Das Partnerschaftsprinzip ist auch bei der Umsetzung des ESF+ OPs und beim Monitoring der Implementierung vorgesehen. Dies wird dadurch sichergestellt, dass im dafür zu nominierenden Begleitausschuss VertreterInnen aller relevanten AkteurInnen repräsentiert sind.

7. Kommunikation und Sichtbarkeit

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe j der Dachverordnung

Die Kommunikationsstrategie des ESF Österreich basiert auf der **zentralen Vision**, Investitionen der EU in ihrer Gesamtheit als Marke zu etablieren in der ESF-Projekte die soziale Dimension Europas repräsentieren. Die prominente Nutzung des EU-Emblems gepaart mit dem Vehikel des Story-Telling aus ESF-Projekten soll zur breiteren Identifikation mit dem gesellschaftlichen Nutzen der EU-Fonds beitragen. Der ESF ist daher auch unmittelbar in den breiteren Rahmen europäischer Kommunikation integriert, um in Kooperation mit dem nationalen Kommunikationskoordinator die fonds-übergreifende Etablierung eines positiven EU-Images zu unterstützen.

Die daraus resultierenden **Ziele der Kommunikationsaktivitäten** sind

- die Steigerung des Bekanntheitsgrades von ESF-finanzierten Projekten und ihren Erfolgen, stellvertretend für den sozialen Mehrwert von EU-Investitionen in Österreich
- sowie Vermittlung klarer und strukturierter Informationen zu Finanzierungsmöglichkeiten und Bedingungen im Rahmen des ESF.

Zur Verwirklichung der Kommunikationsziele, wurden als **Zielgruppen** identifiziert:

- die proeuropäische Öffentlichkeit mit geringen Kenntnissen zu EU-Fonds,
- die Fachöffentlichkeit bzw. die österreichische ESF Community inklusive Förderstellen und Stakeholder,
- Projektträger sowie potenzielle dafür in Frage kommende Organisationen
- ebenso wie Projektteilnehmerinnen und Teilnehmer.

Zur Erreichung der genannten Zielgruppen und in Übereinstimmung mit den gesetzten Zielen, soll eine **Reihe von Kommunikationskanälen** genutzt werden.

Die etablierte **ESF-Website** soll weiterhin als zentrales Informationsmedium fungieren. Im Mittelpunkt steht die transparente Darstellung zur Nutzung der ESF-Mittel. Hauptaufgabe der Website ist es über aktuelle Calls und Ausschreibungen zu informieren und alle Programmrelevanten Unterlagen und Erläuterungen zur Verfügung zu stellen. Transparenz schafft außerdem die Ankündigung geplanter Aufrufe auf der Startseite und die regelmäßige Veröffentlichung der finanzierten Vorhaben. Die Website spielt ebenso eine Rolle bei der Präsentation erfolgreicher Maßnahmen. Beispiele von Projekten aus allen Schwerpunkten und Bundesländern sollen über den Nutzen des ESF informieren. Darüber hinaus wird die Verlinkung der ESF-Website zum fonds-übergreifenden Internetportal gemäß Art. 41 (CPR) und der laufende Informationsaustausch sichergestellt.

Komplementär zu eher statischen und vorrangig informierenden Website, bietet die Nutzung von **Sozialen Medien** eine dynamischere Interaktion. Facebook ist der primär genutzte Kanal, mit dem die Fachöffentlichkeit und Projektträger auf aktuelle Calls und Ausschreibungen, aber eben auch auf tagesaktuelle Nachrichten und Trends aufmerksam gemacht werden können. Humor und emotionale Beiträge gehören zum Standard in der Anwendung von Facebook und Instagram, was eine menschlichere und informellere Darstellung von ESF-Themen und Projektgeschichten erleichtert.

Ebenso sind **Veranstaltungen** eine gute Gelegenheit sowohl zu informieren als auch die Identifikation mit dem ESF zu steigern. Die ESF Jahrestagung ist ein bewährtes Format, welches neben inspirierende Fachinputs vor allem Projektgeschichten in den Mittelpunkt stellt. Das Event trägt auch zur nachhaltigen Vernetzung der ESF Community bei. Darüber hinaus wird auf Veranstaltungen gesetzt, die in Kooperation mit den Projektträgern selbst stattfinden, um eine interessierte Öffentlichkeit zu erreichen, die zwar Europaaffin ist, aber nur wenige Kenntnisse zu den EU-Fonds vorweist. Die Projekttag im Rahmen von „Europe in my region“ ebenso wie Events mit Projekten von strategischer Relevanz sollen dafür genutzt werden mit dieser Zielgruppe in den Dialog zu treten und so die Bekanntheit von Projekten zu steigern und die soziale Dimension Europas in der eigenen Region spürbar zu machen.

Weitere mögliche Kommunikationsmaßnahmen die z.B. bei bedeutsamen Ereignissen und zur Präsentation erfolgreicher Projekte zum Einsatz kommen können **sind Presseaussendungen, Werbeschaltungen, Publikationen sowie Audio/Video-Produktionen** (nicht taxativ).

Begleitet wird die gesamte Öffentlichkeitsarbeit von einer analogen Grundausstattung mit Informations- und Werbematerial und dem digitalen ESF-Newsletter.

Basierend auf den Erfahrungen der vergangenen Förderperiode wird als **Indikatifs Budget** 1,4 Mio. € - d.h. ca. 200.000 € pro Jahr – festgelegt. Hiermit können die vergleichsweise günstigen digitalen Aktivitäten ebenso gut abgedeckt werden wie größere Produktionen, Veranstaltungen und Kampagnen.

Der Erfolg der Kommunikationsstrategie wird durchgehend beobachtet und unter anderem auf Basis folgender Indikatoren bewertet:

Maßnahme	Output	Resultat	Impact
Website	Anzahl der Besucherinnen und Besucher	Zufriedenheit mit Infos auf Website	Kenntnisse über Finanzierungsmöglichkeiten durch den ESF
Newsletter	Anzahl der geöffneten Newsletter	Anzahl der Zugriffe auf Artikel auf Website	
Soziale Medien	Reichweite	Anzahl „engagement“: likes, shares, Kommentare	Bekanntheit von EU-Projekten und der sozialen Dimension Europas
Veranstaltungen	Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer	Zufriedenheit mit Veranstaltung	

8. Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen

Bezug: Artikel 94 und 95 Dachverordnung

Tabelle 14: Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen

Beabsichtigte Nutzung der Artikel 94 und 95 der Dachverordnung	JA	NEIN
Ab der Annahme wird im Rahmen des Programms die Erstattung des Unionsbeitrags basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen im Rahmen der Priorität gemäß Artikel 94 in Anspruch genommen (falls ja, Anlage 1 ausfüllen).	x	<input type="checkbox"/>
Ab der Annahme wird im Rahmen des Programms die Erstattung des Unionsbeitrags basierend auf nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen gemäß Artikel 95 in Anspruch genommen (falls ja, Anlage 2 ausfüllen)	x	<input type="checkbox"/>

2.e Einreichversion - ENTWURF